J.publ.G.
65
b

J. publ. G.
65 b

Bemerkungen

Bemerkungen

über das Edikt

die landständische Verfassung

des

Großherzogthums Hessen

betreffend.

235 B

I. publ. g. 65 b Ar

Bemerkungen

über das Edikt

die landständische Verfassung

des

Großherzogthums Hessen

betreffend;

in Vergleichung

mit den früher in andern deutschen Bundesstaaten

erschienenen

Verfassungs-Urkunden.

Frankfurt am Main, 1820.

In der Andreäischen Buchhandlung.

Les bons rois meurent, les bonnes lois (constitutions) subsistent. *Frédéric II.*

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

§. 1.

Daß aller und jeder Willkühr in allen deutschen Staaten vorgebeugt, mithin durch Verhütung willkührlicher Beherrschung das Wohl der Unterthanen begründet, und die Gewährleistung dafür nicht in dem Zufalle der persönlichen guten Eigenschaften des Regenten gesetzt,* sondern der Nation ein Pfand gegeben werde, welches der Nachkommenschaft die treue Ausübung der Grundsätze sichert, auf welchen allein ihre Rechtssicherheit und Wohl beruhet; bewog auf dem Wiener Congreß in der Note vom 16. November 1814, die wohl, nächst der Proclamation von Kalisch, die schönste Erscheinung jener Zeitperiode war, die vereinigten deutschen Fürsten, und darunter auch den Großherzog von Hessen, zu der Erklärung, damit einverstanden zu seyn, daß eine landständische Verfassung nicht nur eingeführt, sondern auch den Ständen folgende Rechte gegeben würden:

1) das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben;

---

*) Ie ne suis donc qu'un heureux accident, sagte Alexander I. 1812 zur Frau von Stael, als diese auf sein Beklagen, über den Mangel einer Constitution, antwortete: Sire, votre caractère est une constitution.

Ueber landständische Repräs. im Großherzogthum Hessen. Stuttgard 1820. S. 23.

»Eine Verfassung, die nur in der Vortrefflichkeit eines Fürsten, in der Untrüglichkeit und guten Willen des Ministers ihre Garantie hätte, wäre kaum dem einjährigen, wie viel weniger dem hundertjährigen Kalender vergleichbar.«

1*

2) das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen;

3) das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern zu allgemeinen Staatszwecken, und

4) das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art.

In einer spätern Note vom 31. März 1815 glaubte der Großherzogl. Hessische Bevollmächtigte, daß die Opfer zu Befestigung des europäischen und deutschen Ruhestandes nur alsdann mit Sicherheit und Frohsinn von dem Volke gebracht werden könnten, wenn man das früher (16. Nov. 1814.) schon abgelegte Gelübde der Einführung einer ständischen Verfassung und die Gewährleistung bürgerlicher Freiheit feierlich erneuern würde.

Es waren hierauf auch im Jahre 1814 ein Landesherrl. Edict im Herzogthum Nassau, 1815 eine Constitutionsurkunde für das Königreich Würtemberg, 1816 das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Weimar, 1818 die Verfassungsurkunden für das Königreich Baiern, Großherzogthum Baden und Fürstenthum Lichtenstein, 1819 eine gleiche für das Fürstenthum Lippe und der Verfassungsvertrag zwischen König und der Ständeversammlung von Würtemberg erschienen.

Um Zusammenberufung der Landstände hatten auch schon im März 1816 dreizehn Standesherrn des Großherzogthums Hessen, in einer an Seine Königl. Hoheit den Großherzog gerichteten, durch eine anliegende Zusammenstellung der Ursachen der Verarmung der Grundbesitzer motivirten Bitte, gebeten.*)

*) Eine sogenannte unpartheiische Beleuchtung dieser Bitte erschien wenige Monate darauf. Sie wurde aber keiner Antwort gewürdigt.

Allein erst am 18. Februar des Jahres 1819 wurde durch ein Edict verkündet, nicht nur, daß

die erste Versammlung der Stände des Großherzogthums im Mai des kommenden Jahres 1820 einberufen,

sondern auch,

daß noch vor diesem Zeitpuncte eine umfassende Constitutions-Urkunde bekannt gemacht werden solle.

§. 2.

Und diese umfassende Constitutions-Urkunde soll nun das Edict vom 18. März 1820, das wie eine gewöhnliche Verordnung aussieht, und dem die Wahlverordnung am 22., die Geschäftsordnung am 25., die Bekanntmachung der 12 Wahlbezirke im Fürstenthum Starkenburg, der 14 im Oberfürstenthum Hessen und der 8 in Rheinhessen am 29., endlich am 31. die Verfügung über die Wählbarkeit der Capitalisten nachfolgte.*)

Der allerdings umfassende Eingang obigen Edicts, welcher sich an das vom 1. October 1806 anschließt, in welchem die Landstände sämmtlicher Provinzen des Großherzogthums »aus unumschränkter Machtvollkommenheit« aufgehoben, die von jenen behandelten Geschäfte aber den Landescollegien,

*) Eben so unterbrochen erfolgte, nach entworfenen Grundzügen einer neuen ständischen Verfassung, im Königreiche Würtemberg am 29. Januar 1815 ein königliches Rescript, die Wahl der Repräsentanten, am 26. Februar eine königliche Verordnung ihr Eintreffen, Legitimation, Diäten betreffend, am 15. März endlich Bestimmung der Viril-Stimmführer, feierliche Eröffnung und Publication der neuen Constitutions-Urkunde. In dem Königreiche Baiern wurde die Verfassungs-Urkunde mit allen ihren in 10 Beilagen enthaltenen Anhängen, am 26. Mai 1818 gegeben. Nur die Badische führt kein solches Gefolge von Verordnungen und Edicten nach.

denen, nach den ihnen auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist, als den Ständen,

überwiesen wurden *), sucht diesen Schritt als nothwendig und räthlich, zugleich die Ursachen, welche bisher eine neue ständische Verfassung hervorgehen zu lassen verhinderten, darzustellen. Am Schluß wird noch die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der erste Landtag befriedigende Resultate herbeigeführt haben würde, wenn er könnte bis zu dem Jahre 1821 ausgesetzt bleiben, eine Rücksicht, die aber der auf die Erfüllung des öffentlich ausgesprochenen Regentenwortes weichen müsse. Da auch alle von Gott und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle; so steht mit solchen dieser der letztern Rücksicht gegebene Vorzug in vollem Einklange.

Der ganze Eingang bedarf daher auch keiner weitern Bemerkung. Er zeichnet sich vor dem der Königl. Würtembergischen, Baierischen, Großherzogl. Weimarischen und Badenschen rc. Constitutions-Urkunden durch seinen umfassenden Inhalt aus. Eine Anknüpfung an das, wegen Einberufung der ersten Versammlung ein Jahr vorher erlassene Edict, würde mit einer versuchten Rechtfertigung des durch Aufhebung der landständischen Repräsentation im Althessischen und Herzogthum Westphalen gethanen Schrittes anzuheben, entbehrlich gemacht, und so Rückerinnerung an alles dasjenige vermieden haben, was nicht nur, in Anwendung auf das letztgedachte Herzogthum in

*) In den Staaten Deutschlands, die modo magis herili beherrscht wurden, hatte der Bürger Schutz gegen die Willkühr durch die collegialische Verfassung der Regierungscollegien, die sich hier als die Repräsentanten des Volks ansahen, und als solche handelten.

öffentlichen Schriften zu lesen war;*) sondern auch was dem gethanen Schritte von der Seite des Rechts, als der verneinenden Bedingung, nach welcher nichts von Staatswegen geschehen soll, was nicht auch von Rechtswegen geschehen kann, entgegen stand.**)

Der besonderen Verhältnisse, durch welche die Erfüllung des in obiger Note vom 16. November 1814 in Wien gegebenen Fürstenworts, somit des 13. Art. der Bundesacte ein volles Lustrum hinaus verzögert wurde, war auch schon in dem vorlaufenden Edicte von 1819 Erwähnung geschehen, so daß nun nur folgendes, als Resultat der umfassenden Einleitung, sich darbietet:

1) Die bis zu dem Jahre 1806 im Althessischen bestandene landständische Verfassung war am 1. October gedachten Jahrs aufgehoben, und an ihre Stelle seitdem keine neue getreten.

2) Die beiden Hessischen Häuser standen an der Spitze der vereinigten Fürsten, welche in Wien 1814 vor den Augen der Welt, ihr heiliges, unverletzliches Fürstenwort dahin aussprachen, nicht nur ihren Völkern eine neue, den Zeitverhältnissen angemessene ständische Verfassung zu geben, sondern auch, daß die Vertreter derselben, das Recht der Verwilligung sämmtlicher Staats-Abgaben; der Einwilligung bei neuen allgemeinen Landes-Gesetzen, der Regulirung und Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern, und der Beschwerdeführung bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, als das minimum, haben sollten.

---

*) Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung mit Anwendung auf das Herzogthum Westphalen. Göttingen 1805. Häberlin Staatsarchiv B. XIII. S. 166 u. f. S. 272 u. f.

**) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 49. ibique all.

3) Zur Ausführung dieses seines Fürstenworts, hat sich der Großherzog von Hessen Königliche Hoheit entschlossen,

durch die Urkunde vom 18. März 1820 für seine Lande, eine neue landständische Verfassung zu gründen,

mithin eine neue landständische Verfassungs-Urkunde, für die gesammten, alten und neuen Hessischen Lande zu erlassen.

§. 3.

Es wird nunmehr die Frage seyn, wie fern hiermit die vorliegende Verfassungs-Urkunde in Uebereinstimmung stehe? Wie ferne sie dem nicht blos auf berathende Theilnahme, sondern auf durch Vertrag und Recht bestimmten Einfluß am Regierungswerke gerichteten Verlangen des Volkes genüge? Denn geschichtliche Erinnerungen lehren, daß, um die aufkeimende, noch zarte Pflanze, Landeshoheit genannt, sorgfältig gegen die erstickenden, von der Seite des Reichs-Oberhaupts zu besorgenden Einwirkungen zu schützen, die neuen Landesherren, ihre neuen Unterthanen, durch deren guten Willen sie zur Landeshoheit gelangt waren, auf alle Art schonten, und bei ihren Freiheiten belieſsen; sobald sie aber gegen dergleichen Besorgnisse sich gesichert glaubten, den schwachen Damm, den das Herkommen den Ständen in der Parömie, »wo wir nicht mitrathen, da sollen wir auch nicht mitthaten«, darbot, durchbrachen, und nachdem die verminderte Macht des deutschen Kaisers zur Minderung des Ansehens der Landstände beigetragen,*) der Friede zu Preßburg, am 26. December 1805, die zum Baum herangewachsene Landeshoheit zur Souverainität gestempelt hatte, gleich

*) Struben Nebenstunden, Th. II. Abh. X. S. 455.

wenige Tage darauf, das erste Beispiel aufgehobener Rechte einer ganzen Landschaft darboten.

Wie fern nun die vorliegende jüngste sogenannte Verfassungsurkunde vor ihren ältern Schwestern den Gedanken an ständische Verfassung, wie solche in der öffentlichen Meinung entschieden vorliegen, entspreche, oder das Sträuben monarchischer Regierungen und der Ministerial-Gewalt gegen den Drang des Verlangens der Nation bemerklich mache, wird die vergleichende Prüfung ihres Inhalts näher darlegen.

§. 4.

Der Artikel 1 legt das Zwei-Kammersystem zum Grunde, das zuerst die Constitution von Nassau in Deutschland einführte.

Ob Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern, oder allgemeine Ständeversammlung der deutschen Sitte, dem Begriffe und der Einheit der Stände und der schnellern, zweckmäßigeren Behandlung der Gegenstände entsprechen, auch Thron und Volk vor jeder Gefahr allein bewahren, diese Frage wurde nach der für die erstere vom Verfasser der »Idee der Staatsverfassung« erschienenen Schrift, bei der Würtembergischen Ständeversammlung erörtert.*) Die Königliche Constitutions-Urkunde vom 15. März 1815 versammelte die Viril-Stimmführer und die gewählten Repräsentanten um ihren Präsidenten in eine Kammer. Für das Großherzogthum Weimar bildet die landständische Versammlung, nach ihrem Grundgesetze vom 5. Mai 1816 §. 78, nur Ein Ganzes. Die Verfas-

*) Verhandlungen der Versammlung der Landstände des Königreichs Würtemberg. 31. Abtheilung S. 51 u. f.
v. Hazzi über die Standpuncte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818. München 1819 S. 63 u. f.
v. Rotteck Ideen über Landstände S. 64 u. f.

sungs-Urkunden für das Königreich Baiern, Großherzogthum Baden und der Verfassungs-Grundvertrag für das Königreich Würtemberg vom 25. Sept. 1819, theilen ihre Stände in zwei Kammern. Im Fürstenthume Lippe berathschlagen, nach der von der Fürstin Pauline entworfenen und ihrem Fürstenthume gegebenen Verfassungs-Urkunde, die 21 Abgeordneten aus den drei Classen der schriftsässigen Guthsbesitzer, der Bürger und des Bauernstandes in einer Kammer. Da ständische Verfassung mit zwei Kammern und ohne diese gedeihen und bestehen kann;*) so kann es genügen, eine solche, wenn auch noch nicht die vollkommenste, aber in einem Grundvertrage gegeben zu erhalten, ihre Ausbildung aber von der Zeit zu erwarten. Letztere wird die Lehrerin seyn, daß das aufrecht zu erhaltende monarchische Princip in Deutschland den Regierungen, durch das ihnen weise verliehene Recht den Landtag zusammen zu rufen, zu vertagen, aufzulösen, und durch das unbeschränkte Recht des Veto, hinreichende Macht giebt, die repräsentative Volksgewalt in den gebührenden Schranken zu halten.

§. 5.

Zum Art. 2, 3 und dem Wahlreglement vom 22. bis 29. März.

In der Zusammensetzung der beiden Kammern finden sich bedeutende Abweichungen von der Art, wie solche in andern mit landständischer Verfassung versehenen Bundesstaaten construirt worden sind. Man will unter letzteren nur die Großherzogl. Badensche und Königlich Würtembergische Constitution von 1819 zur Vergleichung heraus heben.**) Die Erstere zieht den grundherrlichen Adel mit

*) Köppen Politik nach Platonischen Grundsätzen S. 192 u. f.

**) Im Königreiche Baiern bilden die zweite Kammer, außer den Grundherren, den Abgeordneten der Städte und Land-

8 Abgeordneten zur ersten Kammer, und läßt die zweite sich nur aus den Abgeordneten der Städte und Aemter bilden, beschränkt auch die vom Regenten zu ernennen sich vorbehaltene Viril-Stimmführer in maximo auf 8; während die Großherzogl. Hessische Verfassungsurkunde die Zahl der Letztern auf 10 ausdehnt; den grundherrlichen Adel aber mit 6 Abgeordneten zur zweiten Kammer verweiset. Noch abweichender geschieht die Bildung der Kammern nach dem Königlich Würtembergischen Verfassungs-Vertrag. Nach diesem nimmt die zweite Kammer, außer 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, die protestantische und katholische Geistlichkeit und den Canzler der Universität auf, und die vom Könige erblich oder lebenslänglich ernannten Mitglieder können ⅓ der übrigen der ersten Kammer nicht übersteigen.

Im Ganzen nimmt, nach der vorliegenden Bildung beider Kammern im Großherzogthum Hessen, der Stand des Adels, der Geistlichkeit und der Stand des Bürgers und Landbauers Antheil an der Landstandschaft. Das Grundeigenthum, als die Haupttriebkraft des Großherzogthums, als eines ackerbauenden Staates, sieht sich durch die größeren Grundbesitzer und durch die kleineren des freien Bauernstandes, (dessen Name aber hier, wie in der baierschen Constitution, gar nicht genannt wird,) in den Landgemeinden vertreten. Abweichend von den Verfügungen der Weimarischen, Badenschen, Lippischen und Würtembergischen Constitutions-Urkunden, findet, nach dem Vorbilde der königlich Baierschen, eine erste (Urwahl,) zweite (der Wahlmänner,) und dritte, eigentliche Wahl der Abgeordneten Statt, wo in den vorgenannten Bundes-Staaten nur zwei Wahlhandlungen erforderlich sind. Ja man hat, selbst abweichend

---

eigenthümer, die Abgeordneten der Universität, die Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche.

von der Baierischen Constitution, diese dreifache Wahlhandlung auch auf die Städte, selbst auf die, welche eigenes Landstandschaftsrecht haben, erstreckt. Nach dem speciellen Repräsentativ-Charakter der Deputirten, kann der wahre Repräsentant eigentlich, nach der Natur der Dinge, nur in der Urversammlung gewählt werden. Denn der von dem secundairen Wahlmann gewählte Deputirte wird nur zufällig der Mann des Urwählers, diesem nicht fremd, nicht wohl gar zuwider seyn. Erscheinen hiernach die Wahlmänner, als die eigentlichen Volksrepräsentanten, die vermöge Auftrages, als Bevollmächtigte, die Organe des Volkswillens ernennen *); so treten bei einer 3fachen Wahl nach Art 5. u. f. der Wahlverordnung vom 22. März l. J., die Bevollmächtigten der ersten Wahl, an die Stelle der wahren Volksrepräsentanten, und die Wahlmänner erscheinen als After-Bevollmächtigte, die nun erst die Organe des Volkswillens ernennen. Sind nun wohl letztere, nach einer solchen wider die Natur der Sache erfolgten, wohl gültigen aber willkührlichen Bestimmung Ernannte, wahre Volks-Repräsentanten? —

§. 6.

Daß nicht nur der größere oder kleinere reine Besitz an Grundeigenthum, (da nur Grundeigenthümer den Staatsvertrag abschließen mögen,) sondern auch der von Gewerbe und Gehalt, über die Fähigkeit zum Amte des Repräsentirens entscheiden soll, daß man durch todte Rechnungen und Steuercataster, die die wesentlichen Eigenschaften der Deputirten nicht erzeugen noch ersetzen, das Gewicht und den Ausdruck eines vernünftigen Willens des Volksstammes hat finden wollen, dieß würde schon, wenn man den Zweck des Regierens bedenkt, unbefriedigend erscheinen,

*) v. Rotteck a. a. O. S. 77.

und könnte nur damit zu rechtfertigen versucht werden, daß auch in England nur das Einkommen die Mitgliedschaft im Unterhause möglich mache. Allein was man zu der zu dem 15. Artikel des Wahl-Reglements nachgefolgten, die Stimm- und Wahl-Fähigkeit der Capitalisten bestimmenden Verordnung vom 31. März sagen soll, wenn nach solcher der größere oder kleinere Besitz von Großherzoglich Hessischen Staats-Papieren, und zwar bei dem adelichen Staatsbürger von 60,000 Fl., bei dem nichtadelichen von 20,000 Fl.; die Stimm- und Wahlfähigkeit nur so lange, als jene gerichtlich hinterlegt worden sind, ertheilt, darüber müßte erst ein die Motive und Zwecke der Legislation entwickelnder Commentar erwartet werden. *)

Eine Ungleichheit der Repräsentation zwischen dem alten Lande und der neuen Provinz Rhein-Hessen waltet aber dadurch vor, daß, obgleich die ganze Standschaft des Adels, der Städte und Wahlbezirke auf dem Grundeigenthume ruht, zum Maasstabe die Summe der jährlich entrichteten directen Steuern von 300 Fl. bei dem Adel, 100 Fl. bei dem Nicht-Adel angenommen ist, in Rhein-Hessen aber, wo es keinen Adel giebt und Beed, Zehenten ꝛc. aufgehoben sind, sich dadurch verhältnißmäßig mehrere finden, deren directe Steuer-Summe jenes Maaß erreicht, als in den beiden andern Provinzen, wo jene Abgaben noch bestehen und neben der directen Steuer entrichtet werden **).

---

*) Ueber landst. Repräs. im Großh. Hessen, S. 29.

**) Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen S. 26 u. f. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern macht ebenfalls Tit. 6 §. 12 die passive Wahlfähigkeit der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten von einem unabhängigen Unterhalt, dessen Größe durch die jährliche Versteuerung bestimmt wird, abhängig.

§. 7.

Am meisten dürfte aber die Aufmerksamkeit der Stände die Art und Weise, wie die Kammern gebildet worden sind, auf sich ziehen, indem in der ersten ihre Construction die Vermuthung zu begründen scheint, daß für die Regierung, von denen nach ihrem Interesse präsumtiv stimmenden, die Majorität eintreten werde.

Denn so behält sich einmal, in Ermangelung des Landesbischofs, dem nicht, wie im Königreich Würtemberg, ein von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewähltes Mitglied, nicht der älteste Decan beigegeben ist, noch ihn, wie in dem Großherzogthume Baden, der Bisthumsverweser vertreten soll, der Regent die Substitution bevor. Und obgleich der Art. 14. der Wahlverordnung die Mitglieder des Geheimen Ministeriums nicht geeignet zu Abgeordneten erwählt zu werden erklärte; ist die vorbehaltene Auftragsertheilung bei dem Landtag an der Stelle des dermalen vacirenden Bischofs zu erscheinen, gleichwohl einem Mitgliede des Geheimen Ministerii zu Theil geworden.

Zu diesem Stellvertreter tritt zweitens, als Repräsentant der protestantischen Geistlichkeit, ein auf Lebenszeit vom Großherzoge ernannt werdender Prälat hinzu.*)

Aus der alten Verfassung ist drittens beibehalten, daß die Landes-Universität nicht durch einen aus ihrer Mitte frei gewählten Deputirten, sondern durch ihren ein für allemal bestimmten Repräsentanten, den Canzler der Universität oder dessen Stellvertreter, zu erscheinen habe, ob dieses letztere gleich, wie in die Augen fällt, bei der

---

*) Wie und warum an eine Repräsentativ-Verfassung der Staatsgesellschaft sich auch eine Repräsentativ-Verfassung der protestantisch-evangelischen Kirchengesellschaft anschließen sollte, vom geheimen Kirchenrath Paulus, im Archive für landständische Angelegenheiten. II. B. S. 1 u. f.

größeren Abhängigkeit des Letztern vom Hofe sich nicht beibehalten zu werden empfahl *). Und nun zu allen diesen in dem Interesse der Regierung befangenen Stimmen noch die sich bis auf 10. vorbehaltenen, lebenslänglichen Viril-Stimmführer für ein Großherzogthum von ungefähr 600,000 Seelen, auf 168 Q. M., wo im Königreiche Baiern und Würtemberg, bei einer Seelenzahl von resp. 3,460000 auf 1480 und 1,397200, auf 348 Q. M. in Baden bei einer Volksmenge gleichfalls von mehr als einer Million auf 272½ Q. M. dort beide Könige auf ⅓ der erblichen Reichsräthe in Baiern, und in Würtemberg auf ⅓ der Gliederzahl der ersten Kammer beschränkt sind, hier der Großherzog sich mit 8 begnügt hat; so liegt das Uebergewicht, das alle diese in der ersten Kammer mit den Prinzen des Hauses gegen 16 Standesherrn vor sich haben, wenn letztere auch alle von ihren Rechten Gebrauch zu machen im Stande sind, sich einfinden und die Opposition bilden, klar vor **). Es liegt klar vor, daß, nach der Art der Construirung beider Kammern, und nach den bei der Wahl der Abgeordneten eintretenden Beschränkungen, auch in der Kammer, in welcher das Uebergewicht der in dem Interesse der Regierung befangenen Stimmen vorliegt, sich jenes des Geistes und der Intelligenz zusammengedrängt finde, und schwerlich in der

*) Schon Häberlin in seinem Handbuche des deutschen Staatsrechts Th. II. S. 66 sagt daher:
«daß dieß letztere (wenn ein für allemal bestimmt ist, wer im Namen der Universitäten erscheinen soll), nichts tauge, ist sehr in die Augen fallend. Gewöhnlich vertritt alsdann die Stelle des Deputirten eine Creatur des Hofes von dem kein sonderlicher Patriotismus zu erwarten steht».
Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen S. 32.

**) Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen S. 37 u. f.

zweiten, wenn unter den 6 Abgeordneten des Adels sich solche finden, die Hofchargen und Militärdienste, unter den Abgeordneten der Städte und Wahldistricte aber, die Staatsdienste bekleiden, balancirt werden dürfte.

§. 8.

Zum Artikel 4.

Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach bestimmt §. 68, daß nur alsdann der Landesfürst, Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen werde, wenn bei neuen Gesetzes-Vorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern könnten, welche Staatsbeamte den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen hätten.

In dem Königreich Baiern müssen die Staatsminister und königl. Commissarien, nach §. 43 des Edicts über die Stände-Versammlung, Beilage X. zum VI. Titel §. 10 der Verfassungs-Urkunde des Reichs, bei der Abstimmung abtreten.

Schon weiter als das Weimarsche Grundgesetz geht die Großherzoglich-Badische Verfassungs-Urkunde, wenn sie §. 76 den Ministern und Mitgliedern des Staatsministeriums jederzeit, bei öffentlicher und geheimer Sitzung, Zutritt in jeder Kammer, und wenn sie es verlangen, Gehör bei allen Discussionen gestattet, doch noch will, daß sie bei der Abstimmung abtreten sollen. *)

---

*) Staatsrath v. Hazzi a. a. O. §. 86 «Noch grössere Willkühr, ruft die Stimme aus Baiern, ist den «Ministern eingeräumt. Sie können nach Belieben,

Was über die Theilnahme der geheimen Räthe an den Verhandlungen der Ständeversammlungen im Königreich Würtemberg, für und gegen debattirt wurde, solches ist aus den gedruckten Verhandlungen jener Versammlung (Heft XXXIV.) bekannt.

Aus ihnen floß die Befugniß, die, nach §. 169. des Verfassungs-Vertrags, den Ministern, an den Berathschlagungen Theil zu nehmen, zukommt. Der vorliegende Artikel 4 des Großherzoglich-Hessischen Edicts geht aber schon einen Schritt weiter, als jenes von Baden, und gestattet den Mitgliedern des geheimen Ministerii allgemein freien Zutritt in beiden Kammern, mithin auch bei der Abstimmung, wie wohl ohne Stimmrecht.

Hiernach erscheinen die Mitglieder des geheimen Ministerii, als stumme Auscultatoren bei der Abstimmung. Die Frage bleibt übrig, ob selbige, wie jeder, der sich in dem Saal befindet, der Polizei des Präsidenten unterworfen sind?

Die Freiheit der Versammlung wäre sonach von der einen Seite bei der Abstimmung gefährdet, von der andern das Ansehen des Regenten, wenn seine Ministerial-Mitglieder als stumme Personen erscheinen und unter der Polizei des Präsidenten stehen. Die Ständeversammlung kann keine Erziehungs-Anstalt auf Kosten des Landes seyn, um Freimüthigkeit im Abstimmen, gegen nachtheiligen Eindruck und Einfluß der von der Anwesenheit

---

«in jeder Kammer erscheinen; den Redner durch ihre «Unterbrechungen stören, wohl selbst ausser Fassung «bringen, Beschlüsse, sobald nur das Oberhaus darauf «eingeht, entweder durchschnellen, oder vermittelst Hin«schiebens von einer Kammer zur andern, aufhalten, «entkräften. Ist das wohl eine freie Versammlung, «die gleichsam den Zuchtmeister stets vor Augen haben «soll, oder wie ein untergeordnetes Bureau unter «stete Aufsicht gestellt ist?»

der geheimen Staatsräthe zu fürchten ist, zu bilden. Von der großen Inconvenienz dieser Anwesenheit bei der Abstimmung überzeugte sich die Würtembergische Ständeversammlung im Jahre 1817. In Frankreich führte man auch gerade deßhalb die geheime Abstimmung ein. Der nachtheilige Eindruck von der Anwesenheit der Mitglieder der höchsten Staatsbehörde muß auch in verstärktem Grade hier zu besorgen seyn, wo Staatsbeamte die einen ständigen Gehalt von 1000 fl. jährlich beziehen, zu Abgeordneten wählbar sind *), und eine dem Landtage vorgeeilte Staatsdiener-Pragmatik die Amovibilität der administrativen Staatsdiener, ohne vorheriges richterliches Erkenntniß, ausspricht. In schneidendem Widerspruche steht aber auch die Anwesenheit der Ministerial-Mitglieder mit dem Schweigen, das die Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, beobachtet, so solche auszuschließen, oder von

*) Da die ganze Ständeschaft eigentlich auf dem Grund-Eigenthume und Allodialbesitz, als der Bürgschaft für die Theilnahme am gemeinen Wohle, ruht, mithin bei dem Adel, durch den Grundbesitz, bei der Geistlichkeit, durch das zu ihrem Amte hinzukommende Grundeigenthum, bei dem Capitalisten, durch den Besitz des Geldes, als Maas für den Werth der Länderei und als Mittel zum Erwerbe von Grundstücken, bei dem freien Bauernstande, durch den kleineren Grundbesitz erworben wird; durch ein bloßes Amt aber Niemand zu einem Stande gelangt, und die Staatsdiener, als der Regierung unbedingt verpflichtete Agenten und Diener, ihr Sold sey so groß oder klein wie er wolle, nie einen Stand ausmachen; mithin auch nicht als Landstände, die der Regierung gegenüber stehen, Sitz und Stimme bei dem Landtage haben können; so mag der Geist und die Intelligenz, die in ihnen wohnt, aber für sich keinen Stand bildet, sich durch alle Stände verbreiten, die ständischen Personen mögen sich seiner sachverständigen Rathschläge bedienen, aber Antheil an der Standschaft sollte kein Staatsdiener haben, am wenigsten solche, die nicht blos Diener und Vollstrecker des Gesetzes sind,

dem Begehren der Ständeversammlung abhängig zu machen scheint. *)

§. 9.

Zum Artikel 5 und 6.

Es scheint, daß man die Abgeordneten zur zweiten Kammer bis zum 36. Lebensjahr in der Unmündigkeit zu erhalten sucht, während man die lex Laetoria (quinavicennaria) nur als Privileg der gebornen Mitglieder der ersten Kammer stehen läßt. Gleichwohl sollte man glauben, wenn die erste Kammer das reifere Ueberlegen vorzustellen hat, daß gerade das umgekehrte Verhältniß, das zweckmäßigere wäre **). Das Weimarische Grundgesetz und die Lippische Verfassungs-Urkunde erfordern, ohne Unterschied, das dreißigjährige Alter. Außerdem findet sich aber solcher in dem Verfassungs-Ver-

---

sondern als Regierungs- und Administrativ-Beamten das Recht des Befehlens ausüben, bei denen sonach ihre Selbstständigkeit und bürgerliche Vollbürtigkeit durch erstere Eigenschaft unterdrückt ist. †) Daher wird in dem Großherzogthum Weimar, das ein erhabenes Beispiel einer ständischen Volksvertretung liefert, ein Diensteinkommen nicht für ein solches unabhängiges Einkommen angesehen, welches, um zu der Stelle eines Volksvertreters wahlfähig zu seyn, erfordert wird. Und die Verf. Urk. im Fürstenthume Lippe läßt die Mitglieder der Regierung, Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen und Militairdienste bekleiden, nicht als Landes-Abgeordnete zu. Dieselbe will auch, daß die Berathschlagungen des Landtags öffentlich geschehen, landesherrl. Commissionen aber nur dann den einzelnen Sitzungen beiwohnen sollen, wenn die landesherrl. Propositionen mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedürfen.

†) v. Rotteck a. a. O. S. 92 ist der abweichenden Meinung, daß Staatsdiener zwar kein Recht zu wählen hätten, wohl aber für wahrhaft freie Stimmen, außer ihrem Verwaltungskreise, wählbar wären.

*) Ueber landständ. Repräsent. im Großh. Hessen, S. 39.

**) v. Hazzi a. a. O. S. 78.

trage des Königreichs Würtemberg, so wie in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern und des Großherzogthums Baden, doch nur mit 30 Jahren für die zweite Kammer der Abgeordneten, beibehalten. Sollte, wenn die Erfahrung lehrt, daß das erwachende Gefühl bei dem, der mündig wird, und in der Unmündigkeit länger als andere Staatsglieder, gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, erhalten werden soll, sich in einer heftigen Explosion zu äußern pflege, diese Lehre nicht, der Disposition des Weimarischen Grundgesetzes den Vorzug geben?

§. 10.

Zum Artikel 7—13.

Die hier folgenden Bestimmungen zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten, kommen zwar größtentheils mit denen in den sich repräsentativer Verfassung erfreuenden Bundesstaaten überein, und lassen nur in manchen Beziehungen mehrere Ausführlichkeit wünschen. Unter den zum Abgeordneten wählbaren Staatsbürgern erscheint, nach einer besondern zu dem Artikel 5 und 6 des Edicts erschienenen Verordnung, der Deutsche und Fremde, so fern in dem Staate, dem er angehört, ein gleiches Großherzoglich-Hessischen Unterthanen zu Theil wird. Eheliche Geburt scheint die gedachte Verordnung nicht zu erfordern, indem nach ihr das Indigenat durch Geburt erworben wird, wenn nur der Vater oder Mutter Inländer ist. Christliche Geburt ist nach ihr eben so wenig ein Erfoderniß, da das Staatsbürgerrecht auch die ausüben können, die nicht christlichen (israelitischen) Glaubens sind, wenn es ihnen ein Gesetz, ein bekleidetes Staatsamt, oder der Staat besonders verleiht. Gegen den ein Concurs gerichtlich eröffnet, eine Debit-Commission erkannt worden ist, der unter Cura-

tel, Hausdienstherrschaft steht, den läßt die Verordnung nicht zur Ausübung des Staatsbürgerrechts, folglich auch nicht zur Mitgliedschaft der Stände zu. Wie aber, wenn der Gewählte noch unter väterlicher Gewalt stünde, oder ein standesherrlicher Rentbeamter wäre? Ob die Wahlmänner auf die Gränzen ihres Wahlbezirkes beschränkt sind, läßt die Verordnung unbestimmt.

Die Beschränkung der Ausübung des Stimmrechts in beiden Kammern auf die Person, scheint aus Tit. VI. §. 17 der K. Baierschen Verfassungs-Urkunde, oder aus §. 47 f. des Badischen Edictes geflossen zu seyn. Die Vertrags-Urkunde des Königreichs Würtemberg hingegen gestattet den Standesherren und den erblichen Mitgliedern der ersten Kammer die Uebertragung der Stimme an ein anderes anwesende Mitglied derselben, auch an den Sohn oder präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft. Wodurch das Recht der Mitgliedschaft bei der Ständeversammlung, ob freiwillig durch unbedingte Zurückgabe der Vollmacht, oder nothwendig, wie zu folgen scheint, durch Verlust der dazu erforderlichen Eigenschaften, während des sechsjährigen Zeitraums verloren gehe, darüber schweigt die Urkunde. Und eben so von einem Ausschusse, der für die Geschäfte, die zu der ununterbrochenen Wirksamkeit der Volksvertreter gehören, während der Nichtversammlung der letztern bestünde, und welcher nach dem Weimarischen Grundgesetze, so wie nach der Würtembergischen Vertrags-Urkunde, nach dem Badischen und Lippischen Edicte, in diesen Bundesstaaten besteht *). In der That erscheint ein solcher Ausschuß um so we-

*) Selbst nach dem Edicte über die Ständeversammlung in dem Königr. Baiern Tit. II. § 39. ist den Ständen zwei Mitglieder zu ernennen erlaubt, die von den Verhandlungen der Schulden-Tilgungs-Commission Kenntniß nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen wachen. Verfass. Urk. Tit. 7. §. 14.

sentlicher, und ist um so weniger auszuschießen, weil er bei seiner Fortdauer sich mit der Staatsverwaltung immer tiefer bekannt zu machen, die Pflicht und das Recht hat, und der kommenden Ständeversammlung seine in das Einzelne eingedrungene materielle Kenntnisse amtlich überliefern kann *). Es muß dieser Mangel auch dadurch sich als wesentlich darstellen, da eine Vereinigung der Stände, nach dem Schlusse ihrer Versammlung, für einen strafbaren Eingriff in die Hoheitsrechte des Regenten erklärt, durch solche Androhung, geschähe die Ständevereinigung auch ihre verletzten, wohlgegründeten Rechte zu vertheidigen, gehindert, und so ihnen das Mittel zu solcher Vertheidigung entzogen wird **).

Die Wiedereinberufung der Stände nach ihrer Auflösung vor dem Schlusse ihrer Geschäfte, wird an eine Jahresfrist geknüpft, welche Frist die Vertrags-Urkunde des Königreichs Würtemberg auf 6 Monate beschränkt, und das Grundgesetz des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, in einem solchen Falle, die Verfügung neuer Wahlen längstens binnen drei Monaten vorschreibt. Auch wird die Wahlfreiheit zu sehr beschränkt, wenn

---

*) Geh. K. R. Paulus sagt in der oben angeführten Abhandlung im landständischen Archive, S. 13.

«Eine neu entstandene Ständeversammlung, welche nicht einige der als thätig anerkannten, als einstweilige Landes-Commission hinterläßt, würde, wenn sie nach 2 Jahren (wie vielmehr, wenn erst nach 3 Jahren,) wieder zusammen kommt, wie die Siebenschläfer seyn, welche, wenn sie wieder erwachen, sich die Augen reiben und erstaunen müssen, daß es gar nicht so ist, wie sie es bei ihrem Einschlummern verlassen hatten. Sechs Jahre, unter andern Umständen 2 Jahre (3 Jahre), wären genug, um Ständeversammlungen, wenn sie nicht eine redlich fortforschende, fortwirkende Commission nach sich lassen, in Siebenschläfer zu verwandeln.»

*) Struben a. a. O. S. 474.

man nach Art. 7 nicht etwa diejenigen, welche durch Urthel und Recht ihre bürgerliche Ehre verloren, oder welche, wie in Tit. VI. §. 12 der K. Baierischen Verfassungs-Urkunde, woher der Art. 7 entnommen, aber noch mehr geschärft worden zu seyn scheint, es heißt: wegen Verbrechen oder Vergehen einer Special-Untersuchung unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich freigesprochen worden, ausgeschlossen wissen will, sondern auch sogar diejenigen, welche irgend einmal wegen eines Vergehens, das nicht blos zur niederen Polizei gehört, vor Gericht standen und nicht gänzlich freigesprochen wurden. Daß alle Wahlen auf 6 Jahre geschehen, auf eben so viele wieder erneuert werden können, ist eine zu lange Dauer, und wenigstens sollte die Hälfte alle drei Jahre erneuert werden.

Auch scheint das Art. 9 vorkommende Verbot aller Instructions-Annahme von den Committenten, nicht mit dem Grundcharacter ächter Stände übereinzustimmen. Jeder Gewählte repräsentirt seine unmittelbare Committenten (nur der Virilstimmführer sich selbst und etwa seine Grundholden,) und nur durch die Gesammtheit der Stände wird die Gesammtheit der Unterthanen, oder des Volkes repräsentirt. Wie könnte auch der von einem Wahldistrikte Gewählte, der Repräsentant von den 33 übrigen seyn, die ihn nicht kennen, vielleicht gar nicht wollen? Ist diese Theorie über National-Repräsentation gegründet *), so bleibt nichts destoweniger der Gesammtwille des Volks, sein Wohl und Interesse das höchste Gesetz für jeden einzelnen Deputirten bei seinen Abstimmungen, wie für seine Wähler und Committenten bei ihren Aufträgen an ersteren. Letztere erscheinen und handeln bei einem solchen Auftrage so wenig, als bei der Wahl des Abgeordneten, als ein

*) v. Rotteck, Ideen über Landstände, S. 7. u. f.

aus dem Staatsvereine, der sie mit den übrigen umschloß, herausgerissener vereinzelter Bezirk. Keineswegs. Sie handeln vielmehr als Glieder und integrirende Bestandtheile des großen Vereins, Staat genannt, in einer ihn, mithin alle seine Glieder gleich nahe betreffenden Gesellschafts-Angelegenheit, in welcher kein Privatwille, sondern lediglich der auf die Erreichung des Gesellschaftszweckes gerichtete Gesammtwille entscheidet. Der Gesammtwille und das Gesammtinteresse des Ganzen bestehet aber in dem Willen und in dem Interesse der Einzelnen, und läßt sich als Aggregat von diesem, nicht ohne den einzelnen Willen und Interesse der Theile erkennen. Ob daher der einzelne Deputirte für alle, oder nur für einige, für seine Committenten, aus Auftrag oder ohne Instruction spricht, gilt gleich. Denn geschieht es für seine Committenten und aus Auftrag; so sind jene zu dem Ganzen gehörende Bestandtheile, deren Interesse und Wille Theil des Gesammtinteresse und Gesammtwillens ausmacht. So bald aber die Stimme und der Auftrag des einzelnen Deputirten und dessen Instruction aus demjenigen, was der Gesammtwille gebietet, das Gesammtwohl fodert, floß, und dafür erkannt wird, sobald ist es nicht Privatwille, Privatinteresse, sondern jeder andere Repräsentant muß damit übereinstimmen. Wenn daher z. B. bei Ausscheidung der Schulden eines neu erworbenen Bezirks, der Committente sich von dem landesherrlichen Fiscus auf eine rechtswidrige Weise verletzt glaubte, warum sollte eine Instructions-Annahme von diesem dem Abgeordneten verboten seyn, da nicht nur hier das Privatinteresse und Privatwille, sondern das Gesammtwohl und der Gesammtwille fodert, daß keine fiscalische Rechtsverletzungen Statt finden sollen? Warum sollte Instructions-Annahme in einer hochwichtigen Verfassungssache, z. B. ob genaue Beobachtung der Verfassung von den Abgeord-

neten in dem Falle zu beschwören sey, da eine solche umfassende, die ständischen Rechte sichernde Verfassung zwar vor Eröffnung des Landtags zugesichert, aber nicht erfolgt war, den Deputirten verboten seyn? Es hören daher Stände auf, wahre Stände zu seyn, wenn sie nicht an eine Instruction gebunden, nicht ihren Committenten verantwortlich sind, ihr Beschluß nicht in hochwichtigen Fällen der Genehmigung des gesammten Volks unterliegt, und werden Regierungs-Collegien. Das Recht der Instruirung und die Pflicht der Befolgung ist für die Committenten und Repräsentanten unläugbar. Letztere haben zwar schon die allgemeine Instruction, nach bestem Wissen und Gewissen zu votiren, stillschweigend. Damit ist aber eine nähere bestimmte Instruction, wo es ohne Verzögerung geschehen kann, nicht unvereinbar. Um aber den raschen Gang der Verhandlungen nicht zu hemmen; so berechtigt schon die allgemeine Instruction, in allen Fällen, wo es zur Beschlußnahme kommt, solche nicht durch Einholung besonderer Weisung aufzuhalten, sondern ohne solche zu stimmen. *)

§. 11.

Zu dem Artikel 14—24.

Die neue Verfassungs-Urkunde geht nun zu den Befugnissen über, welche den Ständen, hinsichtlich der Fragen, welche Gegenstände gehören zu ihrem Wirkungskreise (Art. 14—23), wie fern sind sie für ihre Abstimmungen verantwortlich, und für ihre Person einer Captur unterworfen (Art. 24), zustehen sollen.

Es ist schon oben §. 1. das Minimum der landständischen Rechte angeführt worden, welche die vereinigten Fürsten Deutschlands und an deren Spitze beide Hessische Häuser, am Wiener Congresse in ihrer hier am

*) v. Rotteck a. a. O. S. 20. 97.

16. November 1814 eingereichten Note, daß sie den Ständen gegeben würden, erklärten. Das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach erkennt auch, in Gemäßheit jener Zusicherung, den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter folgende Rechte zu:

1) Das Recht, Einnahmen und Ausgaben zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse aus dem Vermögen der Staatsbürger gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten festzusetzen;

a) über jede Besteuerung, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und Verwilligung weder Steuern ausgeschrieben, erhoben, noch Anleihen gemacht, noch Finanz-Maasregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landes-Eigenthum, oder das der Staatsbürger in Anspruch nehmen, das landständische Interesse gefährden können;

b) das Recht der Rechnungs-Prüfung und über Verwendung von Einnahmen aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

2) das Recht, Vortrag mit Gutachten über Mängel und Mißbräuche der Gesetzgebung und Landesverwaltung zu thun;

3) das Recht der Beschwerdeführung und Klagerhebung gegen die Minister und Staatsbehörden;

4) das Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in der Art, daß neue Gesetze, welche die Landesverfassung, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum im ganzen Lande, oder in einer Provinz, zum Gegenstande haben, deßhalb das Allgemeine angehen, ohne Beirath und Einwilligung der Landstände, nicht erlassen werden dürfen.

Die Baierische Verfassungs-Urkunde will

1) daß kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, ohne Beirath und Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werde;

2) daß nicht nur keine directe, sondern auch keine neue indirecte Steuer ohne Zustimmung der Stände erhoben werde;

3) daß die Staatsschuld unter ihre Gewährleistung gestellt, zu jeder neuen die Zustimmung der Stände erfodert werde;

4) daß keine Staatsdomaine oder Rente ohne ihre Zustimmung zu Belohnung dem Staate geleisteter Dienste verliehen werde;

5) daß sie das Recht haben sollen, Wünsche und Anträge, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände vorzubringen, endlich

6) daß sie über Verletzung constitutioneller Rechte Beschwerde führen können.

Die Verfassungs-Urkunde im Großherzogthum Baden verleiht den Ständen ebenfalls das Bewilligungsrecht der Steuern, dergestalt, daß 1) keine Auflage ohne ihre Zustimmung ausgeschrieben, 2) daß keine Domaine ohne solche veräußert werden soll, 3) daß die Zustimmung der absoluten Mehrheit jeder Kammer zu allgemeinen neuen Landesgesetzen, zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden erforderlich sey, 4) das Recht der Beschwerdeführung, 5) der Bitte um Vorschlag eines neuen Gesetzes, und 6) der Anklage gegen die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde.

Die d. d. Eisgrub den 9. November 1818 für das souveraine Fürstenthum Lichtenstein gegebene Verfassungs-

Urkunde hingegen, erlaubt den treuen Ständen, für die an ihre Versammlung, hinsichtlich der Staatsbedürfnisse, erfolgten Anforderungen, nur über die Möglichkeit der Auffindung der Quellen und der Mittel, die geforderten Steuern beizuschaffen, sich zu berathen,

«Comme nous ne retiendrons rien pour nous des sommes demandées, mais que nous y comprendrons uniquement celles, qui sont nécessaires, pour l'administration et les relations exterieures. *)

Eben so erlaubt sie auch den treuen Ständen nicht Gesetzes-Vorschläge zu machen, weil nach Einführung des Oestreichischen Civil- und Criminal-Gesetzbuchs, so wie der Proceßordnung, das Wesentliche der ständischen Verfassung der Oestreichischen Monarchie auch für die Verfassung der souverainen Herrschaften Vaduz und Schellenberg von 2½ Quadratmeile Größe, 5010 Einwohnern und 50,000 fl. Einkünften und einem Bundes-Contingent von 100 Mann **) zum Vorbilde diente.

Im Fürstenthum Lippe hingegen erkennt die Verfassungs-Urkunde an:

1) ein Mitwirkungsrecht der Landesabgeordneten, bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze und zwar, wenn solche auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, durch ihre alsdenn erforderliche Zustimmung, sonst durch ihr Gutachten;

---

*) Journal de Francfort Nro. 65. 1819.
Der Fürst besitzt bekanntlich bedeutende mittelbare Fürstenthümer und Herrschaften in der Oestreichischen Monarchie, deren Arealumfang von 104 Q. Meil. und 324,000 Einwohnern, ein Einkommen von mehr als 1½ Million abwirft.

**) Stein Handbuch der Geographie und Statistik. Th. II. S. 506. u. f.

2) ein Beistimmungsrecht bei Auflage neuer Steuern, sie habe Namen, welchen sie wolle, sey direct oder indirect (die bisher bestandenen bleiben vorerst noch);

3) ein gleiches bei Anleihen auf den Credit landschaftlicher Cassen; endlich

4) ein Petitions- und Motionsrecht durch Vorschläge, Anzeige, Erinnerung bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetze, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen der Staatsdiener umfassen.

Das Wehen und Athmen eines ganz andern Geistes wird aber kenntlich, wenn in dem Königreiche Würtemberg der Verfassungs-Vertrag die Stände beruft, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen; bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, Wünsche und Beschwerden über Mängel und Mißbräuche der Staatsverwaltung vorzutragen, Klage wegen verfassungswidrigen Handlungen zu erheben, die, nach gewissenhafter Prüfung, für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen; überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung, zu befördern. Nach solchen Grundsätzen einer Verfassung, und nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verhältnisse des Vaterlandes und seiner Vertreter zu dem Regenten und der aus diesen Verhältnissen fließenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, sieht man sich aber vergebens in dem vorliegenden Edicte, wie unten noch näher gezeigt werden wird, um.

§. 12.

Zuvörderst bei den darin den Ständen des Großherzogthums Hessen ertheilten Befugnissen und bei den Ge-

genständen, die es ihrer Wirksamkeit überweiset, stehen bleibend, und zwar

I) bei dem ständischen Rechte der Abgaben-Verwilligung; so spricht Art. 15.

von einem neuen Finanzgesetze *) auf 3 Jahre, welches ohne Zustimmung der Stände nicht in Vollzug gesetzt werden solle.

Es bestimmt und beschränkt aber diese Befugniß näher,

1) in Ansehung beider Kammern,

a) daß ihre Zustimmung an keine Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werde,

b) daß im Falle verschiedner Ansichten der beiden Kammern, über das Finanzgesetz, die absolute Stimmenmehrheit der vereinigten Kammern beschließen solle,

c) daß über die Art der Besteuerung ständischen Anträgen das Gehör, und so fern sie ausführbar, die Genehmigung nicht versagt werden solle,

d) daß, da Existenz des Staates und Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten, von willkührlicher ständischer Steuer-Verweigerung nicht abhängen könne,

---

*) Die Sache, scharf wie hier, wo von einem Finanzgesetze die Sprache ist, genommen; so ist die Besteuerung auch ein Act der Gesetzgebung, unterliegt eben daher, wie jedes positive Gesetz, der Bedingung, daß alle Einzelnen im Volke zur Geltung desselben zusammenstimmen, wenn der Gesetzgeber die Idee des allgemeinen, unter dem Rechtsgesetze vereinigten Volkswillens, zur Norm des von ihm verfaßten neuen Finanzgesetzes genommen, und sich durch Einholung der Zustimmung der Delegirten des Volkes, von dessen Zusammen- oder Nichtzusammenstimmen mit seinem Finanzgesetz-Entwurfe, vorher die Ueberzeugung verschafft hatte.
Behr system. Darst. des Rheinbundes §. 71.

α) wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande komme, das alte, sofern die darin festgesetzten Steuern nicht für einen erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Lauf eine neue ständische Versammlung werde ausgeschrieben werden, fortdauere, und

β) wenn die Stände Verwilligungen für die Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten z. B. im Falle eines Krieges, verweigern sollten, der Regent zu der Ausschreibung der dazu erforderlichen Summen berechtiget bleibe, darüber aber öffentliche Rechenschaft werde ablegen lassen;

e) daß, da über das neue Finanzgesetz vor Ablauf des Rechnungsjahres nicht entschieden werden könne, die erforderlichen Steuern für das 2te Semester ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben würden, endlich

2) in Ansehung der ersten Kammer, daß sie das von der zweiten genehmigte Steuergesetz nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen könne.

§. 13.

In der ursprünglichen Verfassung und ausdrücklich in den Reichsgesetzen (R. Absch. von 1542., §. 53.) ist als wesentliches Hauptrecht der Landstände gegründet, daß ohne ihre Einwilligung den Unterthanen keine neue Steuer und Abgabe auferlegt werden kann, daß mithin alle eigenmächtige und einseitige Belegung schlechterdings ausgeschlossen, und die Einwilligung der Unterthanen durch ihre Vertreter durchaus nothwendig ist *).

Bei obigen Beschränkungen aber, welchen sich dieses landständische Fundamental-Recht in dem Art. 15 und 16. des Großherzoglich-Hessischen Edicts vom 18. März unterworfen sieht, möchte der Umfang des Gebietes,

*) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 17. 648.

worauf die Stände des Großherzogthums Hessen zur Ausübung desselben, (umzäunt von der im 11ten Art. ausgesprochenen und im 14ten wiederholten Androhung,) beengt sind, ihnen bei weitem nicht den zu einer freien Bewegung erforderlichen Raum darbieten. Ohne solche Beschränkungen, wie sie hier Art. 16. vorkommen, erkennten indessen die zuvor angeführten Verfassungsurkunden, das Verwilligungsrecht der Steuern und dessen Ausübung durch die Volksvertreter, bei den verschwisterten Völkerschaften von Sachsen-Weimar, Baiern, Baden und Würtemberg an. Die Vertrags-Urkunde der letztern spricht unumwunden und ungekünstelt die Verbindlichkeit des Regenten aus,

«ohne Verwilligung der Stände, kann weder in «Kriegs- noch in Friedenszeiten, eine directe «oder indirecte Steuer ausgeschrieben werden».

Das Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums Hessen hingegen, erhebt sich über die volksthümliche Sprache von Ständeverwilligung zur Steuerausschreibung, und beginnt mit Ankündigung eines neuen Finanzgesetzes. Der hier für das ständische Fundamentalrecht der Steuerbewilligung gewählte, in keiner der vorher erschienenen Constitutionen gebrauchte Ausdruck erscheint helldunkel und bedenklich, indem nach selbigem noch zweifelhaft bleibt, ob das neue Finanzgesetz nur die directen, oder auch die indirecten, ob nur die neuen, oder auch die alten indirecten Auflagen an die Zustimmung der Stände binde, ob es nur das künftige Budjet, oder zugleich ein compte rendû, eine räsonnirende Uebersicht über Verwaltung und Hülfsmittel der Vergangenheit enthalten werde? Es wird nur zugesichert, dieses neue Finanzgesetz nicht ohne Zustimmung der Stände in Vollzug setzen zu wollen, allein dabei kommt das Edict den Vertretern seiner Völkerschaft, nachdem es solche schon Art. 11. eines strafbaren Eingriffs in die Ho-

heitsrechte, ja noch strafbarerer Verbrechen in der Möglichkeit fähig vermuthet hatte, mit der weitern kränkenden Vermuthung, einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung überhaupt, und insbesondere für die Erfüllung der Bundespflichten, sogar im Falle eines Kriegs, entgegen *). Daher läßt nun das Edict die Regierung mit den Ständen, mit denen über das neue Steuergesetz keine Vereinbarung zu Stande kommt, paria machen, und überträgt in solchem Falle, die decisive Stimme dem alten Steuergesetze. Die Regierung hat aber dabei den Vortheil voraus, daß das alte Steuergesetz, welches dem erwarteten neuen vorgeht, von ihr, nach aufgehobener repräsentativen Verfassung, einseitig ohne ständische Mitwirkung gegeben, und in Vollzug gesetzt worden ist. Mithin, wenn über das erste neue Finanzgesetz keine Vereinbarung mit den Ständen zu Stande kommt, will die Regiernng in ihrer Person eine gleiche Stimme mit den Ständen, und die Decisive, welche das Edict in solchem Falle, dem alten Steuergesetze beilegt, ohne einer vorherigen Vorlage desselben zur Prüfung und Beurtheilung der Stände zu gedenken, vereinigen. Dieses wird so lange fortgehen, als die Stände sich nicht, um solches zu vermeiden, hierdurch gezwungen sehen, dem ihnen vorgelegten neuen Steuergesetze beizustimmen. Wo bleibet aber alsdann hier die Freiheit in der Ausübung des ständischen Rechtes der Steuerverwilligung? Erscheint nicht hiernach, in der von den Ständen erzwungenen Steuerbewilligung, jenes bei einer repräsentativen Verfassung wesentliche Recht vereitelt? Und sollte wohl die Ver-

*) Von den für Stände eines d. Bundesstaates nothwendigen Verwilligungen für Erfüllung Bundes-Vertrages und Schlußmäßiger Verbindlichkeiten, würden aber Armaturkosten, die außer diesen Verbindlichkeiten liegen, und nach Gutdünken beliebt werden wollten, wohl unterschieden und mit Ersteren nicht verwechselt werden müssen.

muthung für die Nichtvereinbarung über das erste, regu=
lirende, neue Finanzgesetz, bei der ersten wiederherge=
stellten ständischen Verfassung, nicht die größere Wahr=
scheinlichkeit für sich haben? Das Edict untersagt den
Ständen ihrer Seits ihre Zustimmung an die Bedingung
der Erfüllung bestimmter Desiderien zu knüpfen, gleich=
wohl erlaubt es der Regierung von ihrer Seite, das stän=
dische Recht der freien Steuerverwilligung, in der gehäs=
sigen Voraussetzung, daß solche willkührlich verweigert
werde, der Bedingung der Fortdauer des alten Steuer=
gesetzes zu unterwerfen, so solches zu beeinträchtigen,
und sich über die Frage, ob der vorausgesetzte Fall will=
kührlicher, ständischer Verweigerung im Thatbestande der
eintretende sey, indem sie die Vertreter des Volks einer
ihre Ehre und Loyalität kränkenden willkührlichen Ver=
weigerung anklagt, auch zugleich zum Kläger und Richter
zu erheben. Indem aber in dem eintretenden Falle der Nicht=
vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz,
darüber, ob die überwiegenden Gründe der Wahrheit und
des Rechts auf der Seite der Regierung, oder der Volks=
vertreter stehen, und ob der letztern Verweigerung ihrer
Bewilligung in die von Ersterer angesonnene Steuer, eine
willkührliche sey, die Beurtheilung und Entscheidung,
nach dem Edicte, der Regierung zukommt, indem deren
Steuer=Ansinnen, mit der ständischen Steuerverweige=
rung, gleiches Gewicht beigelegt wird, um das alte Steuer=
gesetz permanent zu machen; so läßt das Edict das Heft
in den Händen der Regierung, die bisher ohne ständische
Bewilligung erhobene Steuer fort zu erheben, und, ob=
gleich zur Ausführung des gegebenen Fürstenworts vom
16. Novbr. 1814. bestimmt (vid. die Einleitung), verwan=
delt es das darin zugesicherte ständische Recht der Verwilli=
gung, der Regulirung der Steuern und der Mitaufsicht über
ihre Verwendung in einen schönen — Traum. Denn
ist das Recht der Selbstbesteuerung einmal ein die Recht=

mäßigkeit jeder Staatsform bedingendes, allgemein anerkanntes Volksrecht; so würde solches keinen Sinn haben und wirkungslos seyn, wenn darunter nicht auch das Recht der Verweigerung einer Steuer begriffen wäre, und den Ständen nicht die Befugniß zustünde, das nicht erwiesene Staatsbedürfniß auch nicht anzuerkennen. Dieses ständische Verweigerungsrecht kann daher nicht, unter dem Vorgeben, als führe es zur Auflösung des Staats, beschränkt werden wollen. Denn, wie ein Repräsentant bei der würtembergischen Stände-Versammlung am 3. April 1816. richtig bemerkte:

> «Nicht zur Auflösung würde die Verweigerung führen, sondern zur verfassungsmäßigen Verabschiedung der Steuer. Wenn gleichwohl in diese die executive Macht nicht eingehen wolle, dann sey es diese, welche die Ordnung störe» *)

§. 14.

Das wichtigste Recht der Landstände, daß ohne ihre Einwilligung keine Steuer von den Unterthanen beigetrieben werden kann, erscheint hier solchemnach gefährdet. Gerade die Befugniß, das Land mit Schatzung zu belegen, ist vor andern Hoheitsrechten am meisten dem Mißbrauche unterworfen. Gleich allen Völkern, die ihrer Freiheit nicht gänzlich entsagten, hat daher auch der Hessische Völkerstamm jene Befugniß beschränkt. Seine Einwilligung zu Festsetzung öffentlicher Abgaben, verbunden mit der davon untrennbaren Mitaufsicht auf deren Verwendung, ist daher eine nothwendige, die nicht durch jene Befugniß aufgewogen und gleichsam indirect dadurch

---

*) Verh. der Würtemb. Landstände Abth. XXI. S. 86. Daher braucht der oben allgemeine Speyersche Reichs-Anzeiger das Wort, «sich mit den Unterthanen zu vergleichen», welches vom größten Nachdruck ist, alle einseitige Belegung ausschließt, und die Einwilligung der Unterthanen durchaus nothwendig macht.

erzwungen werden kann, daß die Regierung den Ständen ein Finanzgesetz vorlegt, worin sie bereits die Nothwendigkeit der Abgabe überhaupt und ihre geforderte Summe bestimmt und festgesetzt hat, und wenn die Stände darein nicht einwilligen, sich nicht über jenes Gesetz mit der Regierung vereinbaren, alsdann keine andere Wahl haben, als sich das Alte gefallen zu lassen, oder wenn dieses das von der Regierung immer noch zu hoch gegriffene neue Finanzgesetz in der Summe übersteigt, über letzteres sich vereinbaren müssen. Ist aber die Einwilligung der Stände eine nothwendige, und haben sie die Steuer zu reguliren; so haben sie darüber, ob der durch die geforderte Steuer zu deckende Aufwand an sich und dermalen nöthig, und nicht eine Einschränkung, wegen Unvermögenheit der Steuerpflichtigen, erforderlich sey, zu entscheiden. Die Verminderung der gutsherrl. Abgaben, so weit das erste Gut des Staates, Recht und Gerechtigkeit, solche gestattet, kann daher auch die Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu Festsetzung öffentlicher Abgaben nicht schwächen, muß sie vielmehr verstärken, damit nicht der Wohlstand der Bauern, dadurch, daß selbige mit ungewöhnlichen Schatzungen belegt werden, wieder den bezweckten Gewinn verliere.

Das landesherrliche Steuerrecht findet sich daher auch fast in allen deutschen Provinzen, seitdem man hier Steuern (16. Jahrhundert) kannte, beschränkt, und an die Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung gebunden,*) ja selbst vielfältig die Hebung der Steuern den Ständen überlassen, und von Letztern oft die Entrichtung verweigert. Dieses Verweigerungsrecht, und daher die Noth-

*) In Hessen wurde dieses Recht nur in dem höchsten Nothfall nicht auf Landtagen ausgeübt.

M. s. Receß zwischen Hessen und den Ganerben des Busecker Thals von 1576, in Lünig R. Archiv S. 930.

wendigkeit der ständischen Einwilligung zu Festsetzung der Steuer, müßte aber ganz verloren gehen, wenn die Vollziehung des neuen Finanzgesetzes lediglich davon abhangen sollte, ob die Stände damit sich vereinbaren wollten oder nicht. Der Finanzminister konnte jenes Gesetz nicht ohne feste Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Steuer und ihrer Summe in Antrag bringen. Enthält es gegen das alte eine Verminderung der Abgaben; so sehen die Stände, wollten sie ihr nothwendiges Einwilligungsrecht mit Wirkung ausüben, die Opponenten machen, die Verminderung als nicht zureichend anfechten, voraus, daß der schon bestimmte Präses, das alte höhere Steuergesetz gegen sie entscheiden, alle Disceptation vergeblich und ihnen unräthlich machen müßte. Enthielte das neue Finanzgesetz aber keine Verminderung, vielmehr eine höhere Steuer als das alte; so müßten auch in diesem Fall die Stände ihr nothwendiges Einwilligungsrecht zu Festsetzung der Abgaben immer wieder auf das Alte beschränkt, und unter dieser ihnen gesteckten Normallinie ihr Verweigerungsrecht ihnen gänzlich entzogen sehen; daher auch in dem Fall, wo das neue mit dem alten Steuergesetze im Gleichgewichte stünde, alle wirksame Ausübung des ständischen Einwilligungsrechts hinweg fallen, mithin auch deßfallsige ständische Berathung als überflüssig erscheinen müßte.

§. 15.

Die Regierten werden nun zwar die Nothwendigkeit der im Daseyn der Regierung und ihrer Zwecke von selbst gesetzten Steuern, so weit das Kammergut zu Bestreitung des Staatsbedarfs nicht zureicht, nicht verkennen. Allein mit dem Rechte, mit welchem von ihnen eine willkührliche Verweigerung solcher Steuern vermuthet werden will, können sie sich einer dagegen wohl auch nicht unmöglichen, willkührlichen Steuer-Auflage, als ein frucht-

barer Boden, den man zu beliebiger Zeit abmähet, nicht überlassen, sondern müssen sich dagegen durch das von den Ständen, die ihr Eigenthum, wovon die Summe verlangt wird, zu vertreten haben, auszuübende Recht freier, an keine Bedingung zu knüpfenden Verwilligung, verfassungsmäßig zu schützen suchen. Von dieser verfassungsmäßigen freien Bewilligung der Staatsabgaben für öffentliche Bedürfnisse durch die Vertreter der Regierten, hängt die Aufrechthaltung aller andern öffentlichen Rechte im Staate ab. Die Regierung und ihre Handlungen für Staatszwecke werden zwar dadurch abhängig, allein, so wie dem Zweifel in ståte, der ewigen Richtschnur der Gerechtigkeit folgerechte Handlungen, alle Gesetze, alle Staatsverfassungen, ihr Daseyn verdanken; so mahnet jene, obgleich der nicht immer vorauszusetzenden, gerechtesten und vollkommensten Regierung unangemessene, der minder vollkommenen hingegen heilsame Abhängigkeit, an die vorhandenen öffentlichen Rechte der Regierten, wie die Geschichte der Britten und ihre in jener Abhängigkeit sich befindende Ministerial-Gewalt lehrt*) Die Finanzkunst, d. i. die Kunst auf verschiedenartige Weise, unter stets neuen Formen, Geldsteuern aufzulegen, macht den Gebrauch des Schildes des öffentlichen Rechts der Selbstbesteuerung und daher freien Steuerbewilligung durch die Volksvertreter, den Regierten dringender als jemals. An dieses Recht schließt sich auch das der Steuerpflichtigen, nach eingesehener Dringlichkeit des Staatsbedürfnisses, zu fordern, daß ihnen die Tragung der Last, nach der ihnen bequemsten Weise, auf die Schultern gelegt, und die Steuer, die aus ihrem Beutel, worüber sie zu disponiren haben, herausgeht, auf die von ihren Vertretern für die angemessenste erachtete Art umgelegt werde.

---

*) Köppen Rechtslehre, nach platonischen Grundsätzen S. 214. u. f.

Daher sicherte, ganz in diesem wahren Geiste des öffentlichen Rechts, die Note der vereinten Fürsten am Wiener Congresse den Ständen nicht nur

das Recht der Verwilligung, sondern auch das Recht der Regulirung sämmtlicher Staatsabgaben,

ohne es an irgend eine Bedingung zu knüpfen, zu. Die Uebereinstimmung mit dieser Zusicherung, läßt sie auch das vorliegende Edict noch vermissen, vergewissert doch zu feierlich der Eingang desselben, und sie ist zu sehr in den gerechtesten Gesinnungen des Regenten gegründet, als daß die Hoffnung des Unterthan an die Erfüllung jener Zusicherung einen Augenblick wanken könnte. Eben daher widerspricht aber auch die Beschränkung der ersten Kammer, das von der zweiten genehmigte Finanzgesetz nur im Ganzen anzunehmen, oder zu verwerfen, zu sehr der ständischen Freiheit in Abstimmung und Beschlußnahme bei Ausübung des ständischen Steuerverwilligungsrechts, als daß dieses Abbild der Badischen Verfassungs-Urkunde eine vertragsmäßige Annahme von Seiten der Stände des Großherzogthums Hessen finden könnte. Jedem Mitgliede der Ständeversammlung, und so auch jeder der beiden Kammern, kommt ein freies Recht zu stimmen und nach der Mehrheit zu beschließen, zu. Vorschriften der Regierung, wie gestimmt und beschlossen werden soll, würden jene Freiheit aufheben, und das Recht verletzen. Eine solche Vorschrift wäre aber obige Beschränkung, die die intellectuelle Ansicht der ersten Kammer, abhängig von der Beschlußnahme der zweiten über das Finanzgesetz macht, indem sie die Annahme oder Verwerfung des von der zweiten angenommenen Finanzgesetzes, unter vielleicht zweckmäßigen Modificationen, untersagt, und ihr vorschreibt, wie sie es annehmen oder verwerfen soll. Eine Vorschrift, die selbst das freie Stimmrecht der zweiten Kammer beschränkend in dem Fall be-

rührt, da diese, wenn es zum Beschluß der Ständeversammlung, durch Re- und Correlation beider Kammern kommt, wo noch res integra, die Modificationen erwägen, und wenn sie solche angemessen finden sollte, ihnen beistimmen wollte.

Die vertrauliche Besprechung zwischen beiden Kammern, welche der Würtembergische Verfassungs-Vertrag gestattet, wird zwar, nach dem Vorbilde der Baierschen und Badenschen Verfassungs-Urkunde, in der Großherzoglich Hessischen Geschäftsordnung Art. 22 den Kammern versagt, dadurch aber nur ihre Vereinigung erschwert. Wenn, gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, von dem Justizcollegio, bevor es auf das bei ihm gegen den Landesherrlichen Fiscum eingereichte Klaggesuch erkennt, der Communicationsweg mit Letzterem zum Ueberfluß betreten wird; so läßt sich nicht absehen, aus welchem zureichenden Grunde den ständischen Kammern dieses Ausgleichungsmittel ihrer Ansichten versagt wurde. Bedingungen, welche die richtige und alleinige Verwendung der Steuer zu den angegebenen Zwecken betreffen, und die die Lippische Verfassungs-Urkunde, so wie der Würtembergische Verfassungsvertrag von denen, die an ihre Verwilligung nicht zu knüpfen sind, ausnimmt, können den Ständen ihrer Bewilligung beizufügen, nicht untersagt seyn. Auch müßte, vermöge des ständischen Rechts der Mitaufsicht über die Verwendung der von ihnen bewilligten Steuern, der Vorlage des jedesmaligen neuen Finanzgesetzes oder dem Steueransinnen, nicht nur die genaue Nachweisung über deren Nothwendigkeit und Nützlichkeit, sondern auch über die Verwendung der früher bewilligten, und über die Unzulänglichkeit des Ertrags der Domainen vorausgehen *).

§. 16.

Von diesen Domainen kommt in dem 18. und 19. Art. des Edicts, welche die mit dem ständischen Rechte

*) Würtemb. Verfass. Urk. §. 109. 110.

der Abgaben-Verwilligung innigst verwandte Materie der Garantie und Tilgung der Staatsschuld zum Gegenstande haben, die Rede.

Die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung gehört nun wohl überhaupt unter die in neuern Zeiten gewöhnlichen Staatsbedürfnisse, zu deren Deckung die Stände die öffentlichen Abgaben in die landschaftliche Kasse verwilligen. Jene durch den vermehrten Aufwand bei Hof, durch Unterhaltung der aufgekommenen Landescollegien, Söldner ꝛc. verursachten Schulden, die deßhalb verpfändeten und nicht mehr zureichenden Kammergüter, waren es ja, welche vormals in Deutschland, wie aus der Geschichte der deutschen Landstände bekannt ist, das gesunkene Ansehen der letztern, ihre Rechte und Freiheiten, durch schriftliche Versicherung, und somit den Grundsatz aufrecht erhielten,

> niemand könne ohne seinen guten Willen besteuert werden *).

Es versteht sich nun zwar wohl von selbst, daß das Schuldenbuch wie die Tilgungsoperation, zuerst eine nähere Prüfung und feste Grundgesetze erfordert. Allein es möchte doch vorzuziehen seyn, in eine Geschichte der einmal gegebenen Staatsschuld, wie sie vorliegt, was auch aus ihrer pragmatischen Behandlung für wichtige Folgerungen gezogen werden möchten, nicht einzugehen. Die Badische Verfassungs-Urkunde schließt jene Geschichte der Vergangenheit stringent mit den Worten:

> ohne Zustimmung der Stände kann (künftig) kein Anlehn gültig gemacht werden,

und bezeichnete numerirend genau die Ausnahmen von der die Veräußerung der Domainen an die Zustimmung

---

*) Häberlin Grundlinien einer Geschichte der deutsch. Landstände, in
Schlötzers Staats-Anzeigen Bd 17. Hft. LXVII.
Pütter Beiträge Bd. I. VI. S. 127.

der Stände bindenden Regel. Auch die Lippische Verfassungs-Urkunde stimmt hiermit, wie oben angeführt worden ist, überein.

Der Königl. Würtembergische Verfassungs-Vertrag stellt die Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände, und radicirt auf das Königl. Kammergut die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königl. Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand so weit es möglich ist, so daß jenes Kammergut die Eigenschaft eines vom Staate unzertrennlichen Staatsgutes an sich trägt.

Es mag nun die Dispositions-Befugniß des Regenten über die Kammergüter, je nachdem sie ihm eigenthümlich zustehen, zu dem Stamm- und Familiengute der regierenden Familie, oder zum Staatseigenthume gehören, dem Regenten allein zustehen, oder an den Consens der Agnaten, oder der Landstände gebunden seyn *); so sind doch die Domainen, oder das sogenannte Kammergut, von den Privat- oder Chatullgütern des Regenten wesentlich verschieden. Erstere, als Staatseigenthum, können ohne Einwilligung der Stände so wenig mit Schulden beschwert, als durch Veräußerung vermindert werden. Sie sind Staatsgut und daher ein wichtiger Veräußerungs-Gegenstand, bei welchem die Zustimmung der Stände nothwendige Bedingung ist, da die Ansichten der Regierung, in Absicht des reinen Staatszweckes und der Landeswohlfahrt, sehr oft von denen der Regierten abweichen. **)

---

*) Goeckel Diss. possessor. summarissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? Erl. 1798. §. 13.

**) v. Soden über die Verfass. Urk. des Königr. Baiern bescheidene Bemerkungen — 1818.

Nicht darauf, ob die deßfalls etwa mit einem auswärtigen Staat vorgenommene Handlung, eine Staats- oder der theilnehmenden Bestimmung der Stände unterworfene Regierungshandlung (denn das ist wohl die, wodurch über Bestandtheile des Staatseigenthums verfügt wird,) war; sondern lediglich darauf, ob diese Veräußerungs- oder Austauschhandlung dem Ganzen Vortheil oder Nachtheil brachte, ob um einen bedeutenden oder minder bedeutenden Bestandtheil das Staatsvermögen vermindert, oder ob eine entschieden vortheilhafte Erwerbung erzielt worden war, kann es bei der Frage der landständischen Concurrenz bei Veräußerung und Disposition über die Domainen ankommen. In jedem Falle dürften die Stände über den durch solche Veräußerung, durch Vergleiche, durch Ablösung des Lehn- und Erbleihverbandes, der Grundzinsen, Zehenten, Dienste rc., erzielten Erlös, und über dessen Wiederverwendung zum Grundstocke, die jährliche genaue Rechnungsvorlage zu erwarten haben. Der Würtembergische Verfassungsvertrag nimmt von den an den ständischen Consens gebundenen Veräußerungen, nicht allgemein alle und jede Wiederverleihung heimgefallener Lehen aus, sondern nur darunter die, welche zur Belohnung um den Staat erworbener, ausgezeichneter Verdienste erfolgen. Die Königl. Baierische Verfassungs-Urkunde erfordert ebenfalls Zustimmung der Stände bei Verleihung von Staatsdomainen zu Belohnung dem Staate geleisteter Dienste. Uebrigens, wenn das Edict keine Beschränkung durch ständische Concurrenz anerkennt, in so fern von Wiederverleihung heimgefallener Lehne die Rede sey; so scheint es, daß der Lehenhof und das Feudalsystem sein Wesen im Großherzogthum Hessen forttreiben, seine Pforte nicht geschlossen seyn solle *).

*) v. Hazzi über die Standpunkte der baier. Verf. Urk. von 1818. S. 35. « Erledigte Lehen wieder zu verleihen,

Soll die Staatsschuld und ihre Tilgung unter die Gewährleistung der Stände gestellt werden; so ist auch nöthig, daß die Schuldentilgungs-Casse unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände stehe, und von ständischen, von der Regierung zu bestätigenden Beamten verwaltet werde, wobei zu jeder Zeit, vermöge ihres Oberaufsichtsrechts, der Regierung frei steht, von dem Zustand der Casse Einsicht zu nehmen, die Rechnung aber von einer gemischten landesherrlichen und ständischen Commission abgehört werden muß. Die Veräußerung von Domainen zum Behuf dieser Casse, kann daher auch keinen Grund zu einer Ausnahme von der Nothwendigkeit der ständischen Einwilligung zu jener darbieten.

§. 17.

II. Das Recht der Theilnahme des Volks durch Abgeordnete an der Gesetzgebung, und zwar mit entscheidender, nicht blos berathender Stimme, welches von den ältesten Zeiten an fast von allen deutschen Provinzen sich erweisen läßt, war, da die Regierung die vollziehende, nicht die gesetzgebende Gewalt in sich begreift, und letztere sich das Volk vorbehalten hat, um seinen allgemeinen Willen, durch seine Repräsentanten, entscheidend auszusprechen, mit dem ihm zur Seite stehenden Veto der Regierung, das erste allgemeinste Recht repräsentativer Verfassungen, und daher auch nicht nur unter dem minimo enthalten, worin die Rechte der landständischen Corporationen in allen Bun-

---

möchte sich — auf keine Weise vertheidigen lassen; theils weil oft nur Höflinge und Schmeichler zu schnell das Ziel erreichen könnten, theils weil dadurch eine förmliche Veräußerung des Staatsguts geschähe, welche ohne Zustimmung der Stände, nicht Staat findet.»

desstaaten, nach der in den Verhandlungen des Wiener Congresses von den Stiftern des Bundes, mit Ausnahme sehr weniger, ausgesprochenen Ueberzeugung, bestehen müßten; sondern es war auch, in solcher Gemäßheit, in den Verfassungs-Urkunden und Verträgen, deren sich die deutschen Völkerschaften des Großherzogthums Weimar, Baden, das Fürstenthum Lippe, das Königreich Würtemberg, Baiern, das Herzogthum Nassau etc., zu erfreuen haben, das Recht der Einwilligung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen den Ständen des Volkes ertheilt. Die K. Würtembergische Vertrags-Urkunde drückt sich hierüber bestimmt aus, daß

> «ohne Beistimmung der Stände, kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erläutert werden kann».

Die andern genannten Verfassungs-Urkunden kommen darin überein, daß so bald ein Gesetz das Totale des ganzen Landes betrifft, Zustimmung der Stände erforderlich sey. Nur die Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums Lippe macht den oben angeführten Unterschied zwischen Verordnungen, die wesentlichen Einfluß auf die Landesverfassung, und die keinen solchen haben. Dort erfodert sie Gutachten, hier Zustimmung der Stände. Und obige aus der Eisgrube erschienene, zeichnet sich auch hier, wie bei dem ersten ständischen Fundamentalrechten, auf eine für wahre Volksrepräsentation ungünstige Weise aus.

Das vorliegende Großherzoglich-Hessische Edict weichet aber Art. 20, von den Weimarschen, Badischen, Würtembergischen und Nassauischen Grundgesetzen, so wie von der Baierischen Constitution, die die ganze Gesetzgebung zur Zustimmung in die Hände der Stände legt, in folgendem ab:

1) Nimmt es die polizeilichen Gesetze von der ständischen Concurrenz aus.

2) Spricht es nur von einem Gutachten der Stände, das vor eintretender definitiven Wirksamkeit aller andern allgemeinen Gesetze vernommen werden solle.

3) Behält es der Regierung vor, ein Gesetz, wogegen eine Kammer gestimmt, bei einer weitern Ständeversammlung aber, der es vorgelegt worden, eine Kammer es angenommen habe, vollziehen zu lassen.

§. 18.

Ad 1) Was sind nun aber polizeiliche Gesetze, und wie sind sie unterschieden von den andern allgemeinen Gesetzen, bei denen das Gutachten der Stände vor ihrer definitiven Wirksamkeit vernommen werden soll?

«Ein vielgestaltet wunderbares Wesen», sagt Köppen in der angezogenen Rechtslehre, «schreitet durch unsere Städte und Länder, lenkt durchgreifend die innere Bewegung der Staaten, schlichtet bürgerliche Dinge, wie das Civilrecht, bestraft Vergehungen, wie das Criminalrecht, ohne doch Eins von Beiden zu seyn; — wir nennen es Polizei. Dieses Wesen hat sich durch Gebrauch gebildet, und entflieht der philosophischen Untersuchung, es läßt sich schwer unter bestimmten Merkmalen auffassen, weil sogleich andere darneben treten, ja es scheint die Merkmale oft nach Belieben zu wechseln. Wenn es nicht die höchste dem Begriffe unerreichbare Idee der Vernunftfreiheit selber ist; so ist es vielleicht die keinem Maaße sich unterwerfende und durch keines zu erkennende Sinnenwillkühr; ist vielleicht der Staat und seine Gesetzgebung selbst, so bald es gelingt, die ethische Freiheit der Bürger zu

überwältigen. — Weil es über das öffentliche Wohl, als Gegenstand der Polizei, nichts Besseres gibt; so müssen alle andere Vorrechte ihr weichen, selbst außerordentliche Gerichtshöfe, wenn sie darüber erkennen wollten; so ist es ihnen untersagt worden. Höret ihr Völker, und staunet, und jubelt! Die Gabe scheint bedenklich, weil man nicht erfährt, auf welche Weise sie eigentlich das öffentliche Wohl befördern, auch für dieses alle Einrichtungen des Staats, nicht ausschließlich die Polizei, vorhanden sind. Sie ist ein Werk der Civilisation, nicht der Cultur, mit welcher sie, als einem erhabeneren Zwecke des menschlichen Daseyns, nichts zu schaffen hat. In unsern sittiger gewordenen Zeiten wuchs sie in Frankreich, als dem Musterbilde des Neusittigen, am meisten. Unbestimmt und willkührlich erscheint sie, als hohe Polizei, im höchsten Grade, weil Gedanken und deren Folgen unermeßlicher sind, als das Gebiet alltäglicher Sinnenerfahrung. Werden Gedanken zu Worten, so rückt die Gefahr näher, man hätte deßhalb lieber Worte ohne Gedanken. Immer bleibe Polizeiherrschaft das Zweite im Staate, werde nie das Erste. Entzieht sie sich dieser Unterordnung; so ist schon dadurch ihre Stellung im Staate unrechtlich, wenn sie auch nichts Unrechtliches vollbringt.» —

Und dieses wunderbare Wesen, hier so meisterhaft, aber auch so treffend geschildert, das sich unter nach Belieben veränderte Merkmale schwer auffassen läßt, will nun hier, als Gesetzgebung, die Erste im Staate seyn, die sich der Unterordnung jeder andern, der Einwilligung der Stände entziehet? —

Da aber die Polizeigesetzgebung Sache der gesetzgebenden Gewalt im Staate ist, diese, bedingt auf den Staatszweck, nur sich so aussprechen darf, als es dem gemeinsamen Willen des Volks gemäß ist, der ihr durch

das bestimmte Organ einer gesetzgebenden Versammlung seiner Vertreter, ohne deren Einwilligung kein vom Regenten ausgehender Gesetzesvorschlag wirkliche Gesetzeskraft erhält, erkennbar wird, und die beiden Rechte der Mitwirkung der Stände bei der Gesetzgebung und Besteuerung die Grundpfeiler einer synkratischen, stellvertretenden Staatsverfassung sind; so rechtfertigt sich hieraus, wenn unter das Minimum der landständischen Rechte, das der ständischen Einwilligung bei allgemeinen Landesgesetzen aufgenommen, und dabei keine Ausnahme für die Polizeigesetzgebung gemacht wurde, wohlwissend, daß das einseitige eigenmächtige Gebot eines Autokraten, nicht als Ausdruck des gemeinsamen Willens der Regierten gelten kann.

Bei der hohen Polizeigesetzgebung, die so oft die wohlerworbenen Rechte der Landstände und Unterthanen betreffen, solche, unter dem Mantel des heiligen Namens des öffentlichen Wohls, oder des sogenannten gemeinen Besten, verletzen, muß die nothwendige Einwilligung der Landstände sich zugleich von der Seite des Rechts, so wie der Klugheit empfehlen. *) Gegen dergleichen Mißbräuche der landesherrlichen Polizeigesetzgebung gewährte zwar das verstorbene Staatsrecht deutscher Nation rechtliche Hülfe. Non omnis moriar, ruften daher in der Note vom 16. Nov. 1814 Stimmen von seinem Grabe her, und wollten, daß in allen deutschen Staaten, die nicht modo magis herili, als Eigenbehörige, beherrscht werden, aller und jeder Willkühr, durch Einführung ständischer Verfassungen, vorgebeugt

*) Strube obs. 4. de statuum prov. origine et juribus §. 15.
Decis. imper. in caussis Mecklenburg de 1724. Ibe Strube von Regierungs- und Justizsachen §. VII. i nta. b.
Von Bergs Rechtsfälle Th. III. Nr. 4.

und den Ständen das illimitirte Recht der Einwilligung bei allgemeinen Landesgesetzen ohne Unterschied gegeben werde. Denn ungeachtet jener rechtlichen Hülfe, die in der vormaligen Reichsverfassung zu finden war, findet sich doch die landständische Einwilligung bei Polizeigesetzen, die wohlerworbene Rechte der Unterthanen berühren, gesetzlich und vertragmäßig festgesetzt. *) Die Nothwendigkeit einer solchen vertragmäßigen Festsetzung muß daher für die Zeiten, wo jene Hülfe abgeschieden ist, um so dringender erscheinen. Wo es Aufopferung wohlerworbener Rechte gilt, kann es, wie Herr von Berg sagt, bei reinen, guten Beweggründen der Regierungen, nicht an Zeit, zur vorläufigen Communication mit den Ständen, nicht an Mitteln Zögerungen zu vermeiden, die sonst nachher durch Widersprüche und Klagen verdoppelt werden, fehlen. **) Tritt solchemnach das Recht der Landstände zur Einwilligung bei Erlassung neuer, Abänderung oder Aufhebung bestehender Polizeigesetze ein; so würde bei solchen Polizeigesetzen und Polizeianstalten, welche die Handhabung der Polizei, als Theil der Regierungsexecutiv-Gewalt, betreffen, auf das gesammte Polizeiwesen des Landes Einfluß haben, und sich auf die Wohlfahrt des Ganzen beziehen, nicht aber wohlerworbene Rechte der Unterthanen und ihrer Vertreter berühren, der Beirath und Gutachten der Stände, wegen ihrer genauern Kenntniß des Landes, zwar nicht von der rechtlichen Nothwendigkeit, wie die Einwilligung der Stände bei denen von der angegebenen Art, aber von großem Nutzen seyn. Polizeiliche Gesetzgebung, die mit obiger Handhabung

---

*) Würtembergischer Erbvergleich von 1770. Mecklenburgischer Landes-Grundvergleich von 1755. §. 191. 196. sq. Pütter Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 1045.

**) Von Berg Handb. des Polizeirechts, Th. I. S. 197 u. f.

der Polizei, mit augenblicklicher Vorkehrung ihrer Gewalt, nicht zu verwechseln ist, *) konnte daher nicht, wie im Art. 20. geschahe, der ständischen Concurrenz entzogen, sondern mußte, wie im Würtembergischen Verfassungs-Vertrage, an die ständische Beistimmung gebunden werden. Es mußten aber auch, wie dort, alle die Gesetze und Verordnungen, welche seit 1806 ohne landständische Mitwirkungen erlassen worden sind, einer Revision unterworfen, und darunter diejenigen, welche mit der zu erwartenden umfassenden Verfassungs-Urkunde in Widerspruch stehen würden, aufgehoben werden.

§. 19.

Ad 2) Von einem Gutachten der Stände be: zu erlassenden allgemeinen Gesetzen, d. i. von einer blos berathenden, nicht entscheidenden Stimme derselben, kann keine Rede seyn. Die Volksvertreter sollen, wie schon erinnert worden ist, bei der Gesetzgebung so mitwirken, daß ohne deren Einwilligung kein Gesetz gegeben werden darf, denn dieses soll ein Ausdruck des allgemeinen Willens seyn, wofür der einseitige Wille des Regierenden nicht gelten kann. Da auch nicht leicht ein allgemeines Landesgesetz und Ordnung sich denken läßt, wobei nicht die Rechte und Freiheiten der Unterthanen und ihrer Vertreter aufs Spiel kommen, und in Gefahr stehen gekränkt zu werden; so kann die Concurrenz der Landstände nicht blos in einem unmaßgeblichen Gutachten, sondern muß in einem wirklichen Einwilligungsrecht, dergestalt bestehen, daß ohne Beistimmung der Landstände kein allgemeines Gesetz, keine allgemeine neue Einrichtung im Lande, verbindliche

*) Ueber landständische Repräsentation im Großherzogthum Hessen. S. 22.

Kraft haben und eingeführt werden kann. Wozu würden sonst auch alle, durch vertragmäßige Verfassung erworbene Rechte der Unterthanen und ihrer Vertreter nützen, wenn durch Gesetze solche, unter dem Vorgeben, daß solches die gemeine Wohlfahrt erfordere, und man das dagegen vernommene ständische Gutachten nicht überzeugend befunden habe, wieder aufgehoben werden könnten, ohne dabei an die nothwendige Beistimmung der Stände gebunden zu seyn? Indem aber der Art. 20. nur vor dem Eintritte der definitiven Wirksamkeit der Gesetze das Gutachten der Stände vernommen wissen will; so scheint er selbst damit den Eintritt einer provisorischen Wirksamkeit derselben, vor aller gutachtlichen Vernehmung der Stände, der Regierung vorzubehalten. Gleichwohl scheint er in der Folge hiervon zurückgekommen zu seyn, wenn er bald darauf Gesetze dieser Art (d. i. allgemeine Gesetze) vor dem vernommenen ständischen Gutachten auch nicht provisorisch vollzogen wissen will, hiervon aber ausnimmt und einem provisorischen Vollzug unterwirft, a) Gesetze, die sich nicht direct auf das Eigenthum, b) nicht direct auf die Freiheit der Personen beziehen, und c) die Fälle, wo dringende Verhältnisse provisorischen Vollzug dringend oder räthlich machten.

Der Ausdruck definitive (Wirksamkeit) stünde nun, nach der spätern, das Provisorium ausschließenden Verbesserung, müssig da, und müßte hier, wo die Regel aufgestellt wird, gelöscht werden, um nicht einen sonstigen Widerspruch mit dem nachher erfolgten, einen provisorischen Vollzug ausschließenden Ausspruch, mit sich zu führen, der leicht die Regel selbst schwanken machen könnte. Von den Ausnahmen, die aber einen provisorischen Vollzug rechtfertigen sollen, sind die beiden ersten von solcher Beschaffenheit, daß sie allein zureichen, die Regel auf eine negative Größe zu reduciren.

Nachdem der Artikel die Ausnahme polizeiliche Gesetze, der Regel vorausschickt, die allgemeine Gesetze unter das ständische Gutachten stellt, läßt er nun auch eine weitere Ausnahme folgen, wodurch Gesetze, die indirect das Eigenthum und die persönliche Freiheit der sinnlich vernünftigen Wesen im Staate berühren, provisorischem Vollzuge, vor allem vorher vernommenen ständischen Gutachten unterliegen. Was bleibt nun für letzteres übrig? Allgemeine Gesetze, die das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Regierten direct, und zwar nach der Beurtheilung der Regierung, betreffen, die darüber, ob ein Gesetz direct oder indirect das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Unterthanen betreffe, ob dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung nothwendig, oder auch nur räthlich erscheinen lassen, entscheidet.

Eine verfassungsmäßige Schranke, zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit und des Eigenthums, soll eine repräsentative Verfassung seyn. Denn Landstände sind diejenigen Staatsbürger, die das Recht haben, ihres Eigenthums wegen, auf der Landes-Versammlung zu erscheinen, und hier dieses Eigenthum und ihre der allgemeinen deutschen Bundes- und besondern Landes-Verfassung gemäße politische Freiheit, in collegialischer Verbindung, als Corporation, gegen die Hoheit zu vertreten, so bei der Ausübung der letztern abhaltend zu concurriren. *) Für die gesetzgebende Gewalt ist also eine repräsentative Verfassung durch Landstände um so nothwendiger, als durch selbige, was die ausübende vielleicht nur allmählig zerstört, mit einem Schlage ver-

---

*) Posse über Staats-Eigenthum und Staats-Repräsentationsrecht der deutschen Landstände, Rostock und Leipzig 1794.
v. Rotteck Ideen über Landstände S. 1.

nichtet werden kann. Denn die ausübende Gewalt wohl noch durch dunkele Gefühle und Besorgnisse zurückgehalten, läßt sich von der gesetzgebenden, ist sie von ihr nicht getrennt, Brücken auf Brücken bauen, auf welchen sie, jene Gefühle und Besorgnisse beschwichtigt, ihre durch keine repräsentative Verfassung beschränkte Grenzen überschreitet. Die indirecte Beziehung eines Gesetzes auf Eigenthum und persönliche Freiheit kann, so bald es in Vollzug gesetzt und angewendet wird, in directe übergehen, und so auch schon während der provisorischen Vollziehung, auf beides vernichtend wirken, z. B. eine Civil-Gesetzgebung über das bürgerliche Verfahren in Rechtshändeln, die Fremdartiges einem Volke aufdringen wollte.

§. 20.

Ad 3) Zu diesen Limitationen, die das ständische Fundamentalrecht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung beschränken, kommt nun noch eine weitere, indem der einen Kammer, die, bei der ersten Vorlage der neuen Gesetze, dagegen, bei der zweiten dafür stimmt, in beiden eintretenden Fällen die Kraft der Majorität beilegt, um bei der ersten Vorlage die Vollziehung des Gesetzes zu hindern, bei der zweiten, die Annahme desselben herbeizuführen. Nach Art. 15. sollte gleichwohl bei dem Finanzgesetze, im Falle eintretender Verschiedenheit der Ansicht beider Kammern, die absolute Stimmenmehrheit der vereinigten Kammern entscheiden.

Das Weimarische Grundgesetz behält in allen Fällen, wo Gleichheit der Stimmen in der ein Ganzes bildenden landständischen Versammlung eintritt, dem Landesfürsten die Entscheidung bevor *). Eben so das Nassauische Edict vom 2. Sept. 1814., wenn versuchte Vereini-

*) Klüber Archiv des deutschen Bundes I. B. S. 186. 187.

gung der getheilten Meinung beider Kammern nicht Statt findet, und gleichfalls die Lippische Verfassungsurkunde, wenn, nach Wiederholung des Gegenstandes in einer zweiten Sitzung, die Stimmengleichheit fortdauert. Das Badische läßt in solchem Falle bei Finanzgesetzen, den Ständebeschluß nach der absoluten Mehrheit der zusammengezählten bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern, bei Stimmengleichheit derselben aber, nach der alsdann entscheidenden Stimme des Präsidenten der 2ten Kammer ziehen, und erfodert zu allen andern, das Eigenthum oder die Freiheit der Personen betreffenden allgemeinen Landesgesetzen, bei deren Abänderung und authentischen Erklärung, die Zustimmung einer absoluten Mehrheit einer jeden Kammer. Mit dieser Disposition der Badischen Verfassungs-Urkunde, kommt auch bei Abgaben-Verwilligung, der königl. Würtembergische Verfassungs-Vertrag überein, überläßt aber in andern Fällen, bei Gegenständen, die vom Könige an die Kammern kommen, Ersterem die Entscheidung, und stellt übrigens den Grundsatz auf, daß nur Beschlüsse, worin beide Kammern einig sind, an den König gebracht werden können. Die königl. baiersche Verfassungs-Urkunde hingegen läßt auch Beschlüsse, im Falle verschiedener Meinung beider Kammern, dem Könige vorlegen.

Der Art. 20. des Großherzoglich Hessischen Edicts hingegen erhebt bei Gesetzesvorschlägen, und zwar bei dem Ersten, im voraus die negative Stimme der einen Kammer zur entscheidenden, bei dem, bei einer weiteren Ständeversammlung, wiederholten Vorschlag, behält es, bei Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern, dem Landesfürsten die Entscheidung bevor.

Es würde, wäre, bei dem von dem Regenten ausgegangenen Gesetzes-Vorschlägen, und darüber eingetretenen verschiedenen Ansichten beider Kammern, in jedem Falle, Ersterem die Entscheidung vorbe-

halten worden, weniger, und nur, daß in solchem Falle die Badische Urkunde liberaler das nihil agitur eintreten läßt, zu erinnern gewesen seyn. Allein nach Art. 21. der Geschäftsordnung, soll zu einem gültigen Beschlusse die Abstimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder und Stimmenmehrheit (in jeder Kammer?) erfoderlich seyn, und bei Stimmengleichheit selbst in den Kammern der Antrag der Regierung entscheiden. Da aber die eine Kammer den Antrag der andern verwerfen kann, nur als Ausnahme zusammenzählen und Mehrheit der Stimmen beider Kammern bei Abgaben-Verwilligung eintreten und sonst nur ein Beschluß, worüber beide Kammern einverstanden, an den Regenten gebracht werden kann; so hat bei Stimmengleichheit in den Kammern der dirigirende Präsident, in Baiern, Würtemberg, Baden, die entscheidende Stimme. Selbst bei Abgaben-Verwilligungen hat der Präsident der 2ten Kammer im Königreich Würtemberg, im Falle der Gleichheit der zusammengezählten Stimmen beider Kammern, die Entscheidung. Nach der Weimarischen und Lippischen Constitution, welche nur Eine Kammer kennt, hat aber der Landesfürst bei Stimmengleichheit die Entscheidung. Bei 2 Kammern, die wiederholt über einen Antrag des Regenten nicht überein kommen, muß jemanden zwischen solchen die Entscheidung überlassen werden.

Das am Ende des Artikels vorbehaltene Gutachten der Stände, über Gesetzgebungsgegenstände, die das Interesse einzelner Provinzen betreffen, ist mit Dank zu erkennen. Allein außer den von dem Regenten ausgehenden Gesetzen kann auch noch vom Landtage die Vorlage neuer Gesetze dem Fürsten geschehen, ein Recht, das das Weimarische Grundgesetz den Volksvertretern gestattet, und der Würtembergische Grundvertrag, im Wege der Petition, durch Antrag auf ein neues Gesetz, auf Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden, den Ständen

nicht benommen wissen will, auch der Art. 21. des Großherzoglich Hessischen Edictes, wenn auch nicht ausdrücklich, doch als aus ihm fließende Schlußfolge den Ständen zugesteht.

§. 21.

Zu den Art. 21. und 23.

Das Edict geht nun

III.) zu dem letzten traurigen Ueberreste der Volksrechte, dem Rechte der Petitionen, d. i. zu dem Rechte, Vorschläge, Bitten und Beschwerden, das Staatswohl betreffend, unaufgefodert vor den Landesherrn zu bringen, über.

Dieses Recht begreift sowohl das Recht der Motion der Ständeglieder, als das der öffentlichen Beschwerdeführung Einzelner, wegen verletzter Gerechtsame. Hat letzteres gleich zunächst nur Folge für die Betheiligten; so beugt es doch dem Mißbrauche obrigkeitlicher und ministerieller Gewalten vor, und es erscheint daher wichtig, daß es constitutionell bestehe. Nach der Natur der Sache hat solchemnach das Petitionsrecht einen größern Umfang, als das der Beschwerdeführung. Die Petitionen vervollständigen die durch die Repräsentation noch nicht hinreichend verbürgten Volksrechte, dehnen über das ganze Volk die thätige Theilnahme am politischen Leben desselben aus, und werden, als Stellvertreterinnen der Instructionen für die Abgeordneten, um so unerläßlicher, da diese (Art. 9. des Edicts vom 18. März) verboten sind. Je nachdem die Abgeordneten frei gewählt, kenntnißreich, von den Bedürfnissen des Volks unterrichtet und seines Willens ächte Organe sind, wird auch dieses Recht minder und mehr dringend. Ein praktisches Beispiel hiervon gibt der Art. 26. des gedachten Edicts. Wenn hier die Stände genaue Beobachtung der Verfassung beschwören sollen, die bestandene aber 1806 aufgehoben war, und die Urkunde, welche eine neue gründen sollte, auch nicht

in minimo die Fundamentalrechte einer landständischen Corporation, wie solche doch andern benachbarten deutschen Völkerschaften verliehen sind, dem Hessischen Volksstamme sicherte; so mußte die hohe Wichtigkeit dieses Verfassungs-Gegenstandes eine, von letzterem ausgegangene Willenserklärung (Petition) ungemein wünschenswerth erscheinen lassen. Ja es mußte den Abgeordneten, die daher jenen ihnen, vor Ertheilung der zugesicherten umfassenden Constitutions-Urkunde, abverlangten Eid nicht leisten zu können glaubten, daran gelegen seyn, daß, bei untersagter Instructions-Annahme, durch öffentlichen Ausdruck der Volksgesinnung, ihre Ansicht, Erklärung und Beschluß gerechtfertigt, vor möglicher Verdächtigung gesichert, so desto eindringlicher gemacht werde*).

Wenn nun aber schon allen Unterthanen das Recht, in geziemenden Vorstellungen, Bitten, Anträge und Beschwerdeführungen an ihren Regenten gelangen zu lassen, zukommen muß; so konnte um so weniger aus dem minimo der landständischen Rechte solches ausgeschlossen, und dem Fürsten Vortrag über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, mit gutächtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben zu thun, den Ständen versagt werden. Daher findet sich auch, in Ansehung dieses Rechts der Petitionen, eine Uebereinstimmung der angezogenen Verfassungs-Urkunden, worunter die Großherzoglich Badische, den Kammern das Recht der Vorstellung gegen Verordnungen, worin sie durch eingeflossene Bestimmungen ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, und das Recht der motivirten Bitte um einen Gesetzes-Vorschlag gestattet, so wie auch das Lippische und Nassauische Edict den Landständen Vorschläge zu Abänderung bestehender, und Einführung neuer

*) Archiv für landständische Angelegenheiten II. B. 1. Abth. S. 132 u. f. Carlsruhe 1820.

Gesetze zu überreichen, erlaubt. Auch nach der königl. Baierschen Verfassungs-Urkunde haben die Stände das Recht, Wünsche und Anträge, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise, also auch zu der Gesetzgebung gehörigen Gegenständen vorzubringen.

Der Art. 21. des Großherzoglich Hessischen Edicts gestattet allgemein den Ständen das Recht, alle gemeinschaftliche Beschwerden, alle gemeinschaftliche Wünsche, die sie, vermöge eines zwischen beiden Kammern übereinstimmenden Beschlusses geeignet dazu halten, an ihren Landesfürsten zu bringen, und erscheint, indem er keinen Unterschied macht, ob es Gegenstände der Verfassung oder innern Verwaltung betrifft, hierin liberaler, als die königl. baiersche Constitution. Der damit in genauer Verbindung stehende Art. 23. betrifft das Recht der Beschwerdeführung wegen verletzter Gerechtsame.

Das in dem allgemeinen Rechtsverhältnisse eines einer repräsentativen Verfassung sich erfreuenden Staatsbürgers gegründete Recht, Beschwerde über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren den Ständen vorzutragen, kann aber nicht auf individuelles Interesse beschränkt werden, denn gerade gemeinsames Interesse kann einer solchen Beschwerde zum Grunde liegen, sie zur gemeinsamen erheben, und wichtig machen, daß ihr Vortrag, durch Beschränkung auf individuelles Interesse, nicht erschwert, wohl gar verhindert werde. Die Beschränkung des Rechts der Petition aber auf Privat-Angelegenheiten, auf individuelles Interesse, ist auch den Grundbegriffen einer repräsentativen Verfassung und dem natürlichen Rechte zuwider. Denn naturgemäß ist erlaubt, und muß erlaubt bleiben, staatsbürgerliche und verfassungsmäßige Rechte, wenn sie nicht allein durch administrative und gerichtliche Behörden, sondern auch, wenn sie durch die Gesetzgebung und bestehende Gesetze gekränkt

worden, durch an die Stände-Versammlung gerichtete Gesuche, um Einleitung der gesetzlichen Reform, zu schützen, und bei ihr Vorschläge das gemeine Wohl, nicht blos individuelles Interesse betreffend, als eine unter die natürlichen Rechte des Bürgers gehörende Befugniß, zu überreichen. Keine der vorhergehenden Verfassungsurkunden kennt auch eine solche Beschränkung des Rechts der Petitionen auf Privat-Angelegenheiten. Das Weimarische Grundgesetz erlaubt jedem einzelnen Staatsbürger die Hinwendung an die Stände-Versammlung, und die Lippische, die Badische, selbst die baiersche Verfassungs-Urkunde spricht keineswegs, wie hier geschehen, eine Beschränkung auf individuelles Interesse ausdrücklich so aus, daß als Folgerung daraus die Unzulässigkeit einer nicht auf solches beschränkten Petition flösse. Auch läßt der Art. 21. u. f. des Edicts vom 18. März in der Anordnung vermissen, daß wenn, Art. 21. vom Petitions-Rechte der ständischen Corporation, Art. 23. von dem, unter jenem enthaltenen Rechte der Beschwerdeführung wegen verletzter Gerechtsame einzelner Staatsbürger, es seyen physische oder moralische Personen, die Rede ist, vom Rechte der Motion einzelner Abgeordneten, dessen doch die baiersche Verfassungs-Urkunde erwähnt, gar nichts vorkommt, und dagegen dazwischen mit Trennung der Materie, Art. 22. das vierte ständische Recht nur gleichsam im Vorbeigehen eingeschoben worden ist.

Daher sieht man sich nun zu diesem Artikel zurückzukommen genöthigt.

§. 22.

Zum Art. 22.

IV. Unter dem Umfange der Rechte landständischer Corporationen begriff das minimum auch noch das Recht der Beschwerdeführung wider das Staats-Ministerium und einzelne oberste Staatsbeamte wegen Ungesetzmäßig-

keit der Regierungshandlungen. Das Weimarische Grundgesetz räumt den Ständen das Recht der Beschwerde- und Klage-Erhebung gegen die Minister und Staatsbehörden ein, und nach dem Nassauischen Edicte können sie Anordnung einer Untersuchungs-Commission gegen den Staatsminister und gegen Landescollegien, wegen bestimmter, bescheinigter Beschuldigung, daß sie Verlezzungen der Verfassungsbestimmungen *) zugelassen rc., fodern. Das erstere Grundgesetz erlaubt dieses ständische Recht, 1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung, und 2) der förmlichen Klage nur gegen die Minister, das Ministerium und höhere Landesbehörden, gegen untere Staatsdiener nur, wenn der Gekränkte bei der höhern Staatsbehörde vergebens Klage geführt, so diese sich der Pflichtwidrigkeit theilhaftig gemacht habe.

Dieses landständische Recht der förmlichen Anklage der Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte, wird ebenfalls in der Badischen Verfassungsurkunde anerkannt, und nach dem Würtembergischen Verfassungs-Vertrage haben die Landstände, vermöge ihres Berufs, wegen verfassungswidriger Handlungen Klage zu erheben, und ist hier zum gerichtlichen Schutze der Verfassung, ein Staatsgerichtshof errichtet, dessen Beisitzer zur Hälfte der König, zur Hälfte die Ständeversammlung ernennt. In der That eine Perle in der Würtembergischen Verfassung, die den Abgang der nothwendigen vormals zwischen Landesherren und Ständen entscheidenden richterlichen Behörden minder fühlbar macht **).

---

*) Dahin gehören Einführung neuer Landesgesetze, Erhebung und Verwendung der Abgaben, ohne Zustimmung der Landstände, Concussionen. rc.

**) Von Berlepsch über die Nothwendigkeit der Anordnung eines deutschen Bundesgerichts. Cassel 1815.

Nicht so bestimmt und leiser tritt aber der Art. 22. des landständischen Verfassungs-Edicts des Großherzogthums Hessen auf. Er ertheilt zwar die Befugniß der Beschwerde-Anbringung, gedenkt aber nicht der gerichtlichen Klage-Erhebung *). Er redet allgemein von Staatsdienern, ohne des Ministers und der Mitglieder der höchsten Staatsbehörde insbesondere zu erwähnen. Er spricht dabei den, die Dienstpflichterfüllung von jedem Staatsdiener ernstlich wollenden Willen des Regenten aus.

Welcher Frevler könnte auch an diesem Willen seines geheiligten und unverletzlichen Staatsoberhaupts, in welchem jeder, der das Glück hat Staatsbürger des Großherzogthums Hessen zu seyn, einen der persönlich gerechtesten deutschen Bundesfürsten zu verehren, auch einen solchen in voraus in seinem Höchsten Nachfolger erblickt, einen Augenblick zweifeln? Allein les bons rois meurent, les bonnes constitutions subsistent.

Eben jene Unverletzlichkeit der höchsten Herrscher-Gewalt und die Heiligkeit der Majestät, macht aber die Verantwortlichkeit der dem Staate dienenden obersten Staatsbeamten und zwar der Nation, (denn daß sie dem Regenten verantwortlich sind, versteht sich von selbst), als eine nothwendige Folge von erster, und als Gegengewicht der Vertretung zur Verwaltung, ja als das stärkste Bollwerk der Macht des Regenten, als die Wächterin seiner Ruhe, die Vertheidigerin seines Ruhms, unerläßlich **). «Jene Unerläßlichkeit,» sagt Köppen, «ist der Ausdruck eines ursprünglichen Rechts, dessen Nichtach-

---

*) Eine indessen erschienene Ergänzung des 22. Art. erwähnt ebenfalls nicht dieser Versetzung im Anklagstand.

**) Nach der königl. baier. Verf. Urk. sind die Minister und Staatsdiener für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich, und die Stände können, wegen vorsetzlicher Verletzung derselben, gegen sie förmliche Anklage anstellen, solche an den König bringen, der sie der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergiebt.

tung den Staat in seiner Wurzel angreift, und dem das unaufgereizte Gemüth aller Völker, wegen seiner unvertilgbaren Wahrheit, huldigt. Was dawider sich auflehnt gehört zum Staatsverbrechen.» Nun bleibt aber denkbar, daß Minister diesem auf das Staatswohl gerichteten heiligen Willen des Regenten, von irrigen Grundsätzen ausgehend, verderbliche Zwecke verfolgend, Eintrag thun. Daher kann man, ohne ihre Verantwortlichkeit, nicht wissen, ob das, was vorgeht und geschieht, von jenem Willen der Regierung, oder von dem Gutfinden des Ministers ausgegangen sey. Und monarchisch-ständische Verfassungen beruhen, sobald wahre Volksvertretung in ihnen vorhanden ist, gerade auf einer solchen Verantwortlichkeit der Minister, ohne welche das öffentliche Recht zum Schattenspiel wird. «Nur,» sagt der mehr angezogene Köppen, «bereitet freilich der fortgesetzte Gebrauch dieses öffentlichen Rechts, den Ministern, statt paradisischer Ruhe, ein bewegtes Fegefeuer, aus welchem blos Gerechtigkeit und Verstand in den Himmel helfen»*).

Das Recht der Klage-Erhebung gegen den Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, kann daher in einer wahren landständischen Verfassungs-Urkunde nicht fehlen. Und da jene höhere Staatsbeamten, der Minister, qua Chef des ganzen Verwaltungszweiges, für die verfassungswidrigen Handlungen der ihnen Untergeordneten, sobald sie ihnen, bei Anwendung ihrer obliegenden Amtsthätigkeit, zur Kenntniß gekommen, verantwortlich sind; so scheint nöthig und räthlich den zu allgemeinen Ausdruck «Staatsdiener» zu verlassen, und dafür den der höheren Staatsbeamten zu gebrauchen. Die ständische Befugniß, Beschwerden gegen das Beneh-

*) Auch der Minister Decazes fand daher, daß bei einer ächten repräsentirten Verfassung die Minister nicht auf Rosen liegen.

men der Staatsdiener, oder besser Minister und Staats-Räthe, bei dem Regenten anzubringen, kann die Stelle ihrer Versetzung in den Anklagestand, vor ihrem competenten Richter, oder einer gemischten Commission aus von den Ständen gewählten Mitgliedern und des obersten Justizhofes, nicht vertreten *). Denn sollte es von dem Regenten abhängen, wie fern er sie, wie es Art. 22 heißt, für gegründet halte; so müßte er (oder sein Ministerium, eine Cabinets-Justiz, hier als Richter in eigener Sache, übend), unmittelbar selbst, oder auf seinen Special-Befehl, durch eine andere Staatsbehörde eine Entscheidung geben, die nichts anders als ein Machtspruch wäre. Denn der nicht verantwortliche Regent soll eben darum in seinem Namen wohl, durch dafür verantwortliche Behörden, Recht sprechen lassen, nicht aber selbst richten.

§. 23.

Zu Artikel 24 bis 27.

Bei diesen Artikeln, als den Bestimmungen der vorausgegangenen Verfassungs-Urkunden gemäß, und mit dem Würtembergischen Verfassungs-Vertrage fast wörtlich übereinstimmend, findet sich nichts zu erinnern.

Wenn aber in der Formel des von den Ständen bei Eröffnung ihrer Versammlung zu leistenden Verfassungs-Eides die Worte vorkommen:

«genaue Beobachtung der Verfassung;»

so entsteht die Frage, welche Verfassung damit gemeint sey?

Es war schon, wie oben angeführt wurde, im Jahre 1819 eine umfassende Verfassungs-Urkunde vor der Versammlung der Stände zugesichert. Der Eingang des gegenwärtigen Edicts beginnt mit der Anführung, daß die ständische Verfassung, welche in den althessischen Lan-

---

*) Ueber landst. Repräs. in dem Großh. Hessen. S. 22.

den bestanden habe, 1806 aufgehoben worden sey. Mithin mußten die Mitglieder des Staats seitdem den Besitz ihrer persönlichen Freiheit, die Sicherheit ihres Eigenthums, zwar wohl, durch die persönlichen gerechtesten Gesinnungen ihres Regenten, vollkommen gesichert, nicht aber durch eine die gesetzgebende und ausübende Gewalt trennende, monarchische Verfassung verbürgt, vielmehr ihr Bürgerrecht der activen Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt ihnen entzogen sehen *). Zur Ausführung des in Wien vor den Augen der Welt (16. Nov. 1814 und 31. März 1815) erklärten Fürstenworts und abgelegten Gelübde, lehrt der Eingang weiter, und um durch eine neue ständische Verfassung ein noch festeres Band zwischen Regent und Unterthan zu knüpfen, solle für die gesammten Lande, durch diese Urkunde eine neue landständische Verfassung gegründet werden.

§. 24.

Bisher wurden nur, durch einen Parallelismus des Inhalts dieser Urkunde mit ihren Vorläufern, die Differenzpuncte zwischen ihnen herausgehoben. Es fragt sich aber nun noch weiter, was läßt jenes Edict vom 18. März 1820, in Vergleichung mit seinen Vorgängern, etwa vermissen, um dem ausgesprochenen Zwecke, eine neue ständische Verfassung zu gründen, zu entsprechen, und vielleicht so diejenige zu seyn, welche nicht nur 1819, als die umfassende zugesichert, sondern auch in obiger Eidesformel, um genau beobachtet zu werden, gemeint worden ist.

Um hier nur einige der wesentlichsten Puncte herauszuheben, die das vorliegende Edict, in Vergleichung mit seinen Vorgängern, vermissen läßt; so findet man

*) M. s. Heeren Geschichte der Staaten des Alterthums, S. 27. u. f.

in dem sonst magern, seinen Embryonenstand verrathenden Nassauischen Edict, vom ½ September 1814 gleichwohl,

« die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung der Stände gestellt; Versicherung, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden nie gekränkt, willkührliche Verhaftungen, ohne rechtlich gesetzmäßiges Verfahren, nie Statt finden, Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle.»

In dem Grundgesetze des Großherzogthums Weimar-Eisenach findet man nicht nur ausführliche Bestimmungen über die Ausführbarkeit und Ausübung des 4ten ständischen Rechts, der Verantwortlichkeit der Minister, sondern auch einen besondern Abschnitt über die Gewähr der Verfassung, die Bestimmung, daß an solcher, ohne Uebereinstimmung des Fürsten und der Stände, nichts geändert werden, daß der Regierungs-Nachfolger, vor der Huldigung, sich schriftlich verbindlich machen solle, die durch jenes, auf dem Wege des Vertrags zu Stande gekommene Grundgesetz, bestimmte Verfassung, zu beobachten, daß gegen verweigerte Vollziehung eines Erkenntnisses der höchsten Instanz, die Hinwendung an den deutschen Bund gestattet, daß die Sicherstellung der Verfassung dem deutschen Bunde übertragen werden solle, daß das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende unpartheiische Rechtspflege in drei Instanzen, auf Freiheit der Presse anerkannt seye, und die Staatsdiener mit auf Festhaltung der Verfassung verpflichtet werden sollten.

Die Großherzoglich Badische Verfassungs-Urkunde schickt nicht nur einen Abschnitt vom Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen voraus, sondern spricht auch bestimmt in einem folgenden die staatsbür-

gerlichen und politischen Rechte der Badner aus. Hier heißt es:

Eigenthum und persönliche Freiheit stehen unter dem Schutze der Verfassung. Die Gerichte sind unabhängig. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken anders, als nach Entscheidung des Ministeriums und vorgängiger Entschädigung abzugeben. Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Alle Vermögens-Confiscation soll abgeschafft,*) Preßfreiheit nach den Bestimmungen des Bundestags gehandhabt, eigenthümliche Güter und Einkünfte von Wohlthätigkeits-Anstalten ihrem Zwecke nicht entzogen, die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener durch die Verfassung garantirt, und diese unter die Garantie des Bundes gestellt werden.

Umfassend kann aber wohl der Verfassungsvertrag des Königreichs Würtemberg genannt werden, der in 10 Capiteln vom Königreiche, dessen Vereinigung unter einer Verfassung und der verbindlichen Kraft der organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, vom Könige, Thronfolge und Reichsverwesung, von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger, von den Staatsbehörden und dem Geheimenrathe insbesondere, von den Gemeinden und Körperschaften, vom Verhältnisse der Kirche zum Staate, von der Ausübung der Staatsgewalt, vom Finanzwesen, von den Landständen und von dem Staats-Gerichtshof handelt.

Unter diesen Rubriken findet sich auch hier grundgesetzlich die Unabhängigkeit der Gerichte, die Freiheit der Person, des Gewissens, des Denkens, des Eigen-

---

*) Daher nicht, wie nach der königl. baier. Constitution, bei der Desertion des Militairs eine Ausnahme Statt finden. Hazzi a. a. O. S. 98. u. f.

thums, der Presse und des Auswanderns gesichert, die allgemeine Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt, die Abtretung des Eigenthums für allgemeine Zwecke an die Bedingung der vorhergegangenen Entscheidung des Geheimeraths über die Nothwendigkeit und vorgängiger vollen Entschädigung geknüpft, auch sich vereinigt, daß ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit Beistimmung der Stände ertheilt werden sollen. Jeder hat hier das Recht Beschwerde über das Verfahren einer Staatsbehörde stufenweise bis zur obersten zu führen, und solche gegen die Entscheidung der Letztern, mit Bitte um Verwendung, den Ständen vorzutragen, welchen der Königl. Geheimerath auf Verlangen Auskunft zu ertheilen hat. Die Staatsdiener werden im Diensteide auf Wahrung der Verfassung verpflichtet. Die ein Richteramt bekleiden, können ohne richterliches Erkenntniß ihrer Stelle nicht entsetzt werden, die übrigen können, wegen Unbrauchbarkeit und Dienstverfehlungen, auf Collegial-Antrag ihrer vorgesetzten Behörden und des Geheimeraths, vom Könige entlassen oder versetzt werden, jedoch hat der Geheimerath zuvor die Justizstelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinsicht dabei nichts zu erinnern sey. Endlich kann keinem, der sich durch einen Act der Staatsgewalt in seinem auf einem Specialtitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, der Weg zum Richter verschlossen, und die jährliche Ergänzung des Militärs muß mit den Vertretern des Volks verabschiedet werden. Alles dessen ist sich mit den Ständen vertragweise vereiniget, und vom Könige gelobt worden,

bei Königl. Würde für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung den Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur selbst zu halten und zu erfül-

len, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verlezzungen zu schützen *).

§. 25.

Alle diese und noch mehrere dergleichen Bestimmungen, z. B. über die Nothwendigkeit einer von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Revision der Verfassung, finden sich aber nicht in dem vorliegenden Edicte des Großherzogthums Hessen. Mithin kann solches auch nicht als die verkündete, umfassende Verfassungs-Urkunde erscheinen. Wie möchte daher, bei diesen wesentlichen Mängeln, eine genaue Beobachtung einer gesetzgebende und ausübende Gewalt trennenden repräsentativen Verfassung, die seit 1. Oktober 1806 nicht mehr vorhanden, am 18. März 1820 aber nicht genügend gegeben, vielmehr, daß sie noch Abänderungen und Zusätzen unterliege, anerkannt war, schon dermalen eidlich zu beschwören, den Ständen angemuthet werden? Sie sollen Treue dem Regenten, Berathung des allgemeinen Wohls nach eigener Ueberzeugung, und darneben genaue Beobachtung von einigen abgerissenen, unter dem Rubro eines Edicts über landständische Verfassung gesammelten Bruchstücken beschwören, wo gerade ihre Treue gegen den Regenten und ihre Ueberzeugung von dem, was das allgemeine Wohl erfordert, ihnen nothwendig macht, auf vertragweise Vereinigung einer neuen repräsentativen Verfassung, mit Berücksichtigung der bestandenen ständischen Rechte, nnd ihrer in minimo feierlich erfolgten Zusicherung, anzutragen **).

Die in dem Art. 26. den Ständen vorgeschriebene Eidesformel enthält in den Worten:

---

*) In der Rede vom Throne, bei Eröffnung der Stände-Versammlung, im Großherzogthum Hessen, am 27. Juni, sagte der Regent: «deren (der landständischen Verfassung) Verheißungen ich stets treu erfüllen werde.

**) Ueber landst. Repräs. S. 24.

Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, nach dem Vorbilde der königl. baier. Verfass. Urk., Wiederholung des Huldigungseides, den sie schon als Unterthanen geschworen haben. Wozu dieses, wenn man vom Eide keinen unnöthigen Gebrauch, keine zwecklose Wiederholung und Vervielfältigung machen soll? Der königl. Würtembergische Verfassungs-Vertrag läßt daher auch nur den Mitgliedern beider Kammern,

«die Verfassung» (mithin die als Vertrag anerkannte, umfassende Staats-Grundverfassung,) «heilig zu halten und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes nach eigener Ueberzeugung, ohne Nebenrücksicht, treu zu berathen,»

beschwören.

§. 26.

Um aber die innere Zufriedenheit, das Unentbehrlichste für alle Staatsbürger, zu sichern, dürfte ein durch gemeinschaftliche Uebereinkunft, wie in dem Großherzogthum Weimar und in dem Königreich Würtemberg zu Stande gekommenes Staatsgrundgesetz, am geeignetesten erscheinen. Durch sie möchten sich die verschiedenen Rechte der Provinzen, des alten und neuen Hessenlandes vereinigen, und, wo die besonderen, Rheinhessen zugesicherten Institutionen, eine solche Vereinigung nicht möglich machen, die dadurch in der Vollziehung der Verfassung nothwendig werdenden Modificationen, sich auffinden und bestimmen lassen. Nicht, daß oft nur der Minister die Souverainität übertreibe, begründen die Regierten mit dem Regierenden einen Staat. Erstere werden, als Mündige, der Vormundschaft Entwachsene, dem Vater nichts als durch Vertrag schuldig. Es ist daher eine unbestreitbare Wahrheit, daß eine Staats-Verfassungs-Urkunde nur das Resultat der gemeinsamen Verständigung des vereinten Willens der Na-

tion oder ihrer Repräsentanten und des Regenten seyn kann. Wäre sie blos ein Geschenk des Letztern; so erinnert das Schenken an das Wiedernehmen. *) Soll auch ohne Mitwirken und Zustimmung des Volks durch seine Stände, als der Wortführer seiner Bedürfnisse und Ansprüche, keine Verfügung Gesetzeskraft haben, wie dieses landständische Fundamentalrecht, als in dem minimo dieser Rechte enthalten, anerkannt worden ist; so läßt sich auch damit nicht vereinigen, daß das Fundamentalgesetz über jenes Mitwirken und Zustimmen einseitig von der Regentenmacht ausgehen soll, je mehr selbst der Begriff eines Fundamentalgesetzes die vertragsweise Errichtung mit sich bringt. **) Da auch 1) die Ausübung der Rechte der in der Befugniß zur Aeußerung des Gesammtwillens lediglich beruhenden Souverainität, auf die Realisirung des Staatszweckes beschränkt ist; da 2) das Staatsoberhaupt in der Idee (die personificirte Rechtsidee, die nicht Unrecht thun kann,) von dem in der Wirklichkeit verschieden ist; da 3) die im Volke erwachte Vernunft eine dauerhafte, keine vom persönlichen Charakter des jeweiligen Herrschers hergenommene Bürgschaft für die Anerkennung der Volksrechte, als der Mittel zur möglichen Erfüllung der Volkspflichten, fordert; da 4) eine solche Bürgschaft nur, zur vollkommenen Sicherung der Volksrechte, durch eine Verfassung gegeben werden kann, welche dem möglichen Mißbrauche der höchsten Gewalt von Seiten des jeweiligen Regenten, vermittelst positiver Schranken vorbeugt; da endlich 5) dem Großherzoglich-

---

*) von Hazzi über die Standpunkte der baier. Verf. Urk. von 1818. S. 21.

**) Neuer Rheinischer Merkur 10. St., vom 10. Juli 1816, vom behaupteten Rechte des Landesherren Verfassungen einseitig vorzuschreiben.
Pütter Beiträge 1. Th. S. 306.

Hessischen Bundesstaate seit 1806 bei weitem nicht überhaupt alle architectonische Form einer Staatsverfassung, wohl aber die bestimmte Art einer repräsentativen fehlte, und diese dem schönen Gebäude gleichsam noch fehlende ästhetische Form, durch die Urkunde vom 18. März gegründet werden sollte; so sollte sie solchemnach die gesetzliche Basis der positiven Rechtsverhältnisse zwischen dem Regenten, dem Volke und dessen Vertretern, mithin ein positives Staatsgrundgesetz seyn. Dieses konnte aber nur vermittelst vertragmäßiger Einwilligung der höchsten Gewalt auf einer, und des ganzen Volkes, oder derer, die dasselbe zu repräsentiren berechtigt waren, auf der andern Seite, errichtet werden, nicht von der gesetzgebenden Staatsgewalt ausgehen, indem über obige Verhältnisse der Pflichten und deren Erfüllungsmittel, der Rechte, des Regierenden und der Regierten, weder von Ersterem noch von Letzteren, einseitig gesetzliche Vorschrift ertheilt, und in einer stellvertretenden Verfassung, die 1806 nicht in Uebereinstimmung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgehoben worden war, *) bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, die Volksvertreter mitwirken mußten. Bevor daher von der Seite des Volkes dessen Einwilligung zu den einzelen Bestimmungen seiner Rechtsverhältnisse zu dem Regenten, wie sie die Urkunde vom 18. März aussprach, erfolgt war, konnte zu genauer Beobachtung derselben, sich vermittelst eines Eides zu verpflichten, von den Abgeordneten desselben nicht gefodert werden.

Auch im Staate stehen den Bürgern unveräußerliche Rechte, als Ausflüsse und Mittel zur Erfüllung ihrer Pflichten zu. Nur wenn sich über diese wechselseitigen Rechte und Pflichten durch ein wahres Synallagma vertragen, ständische Regierungsform gegründet

*) Klüber öffentl. Recht des deutsch. Bundes, §. 50.

worden, ist erst die rechtliche Existenz des Staates und bürgerliche Freiheit gesichert, und das Ansehen des Fürsten nicht mehr auf physischer Gewalt, bei der es leicht über Nacht anders werden könnte, sondern auf einen rechtlichen Grund gestützt, an dem alle demagogischen Umtriebe, könnte sie auch der Empörer mit stärkerer physischer Gewalt unterstützen, doch scheitern müßte. Die Sicherheit, welche ein solcher Vertrag, und neben ihm, die durch eine weise, gerechte, milde Regierung erworbene Achtung und Liebe des Volkes gewähren, bieten eine festere Grundlage dar, als irgend eine physische Gewalt zu verbürgen vermag.

Die constitutionellen Ideen haben sich nun einmal so unverkennbar in Deutschland ausgebildet, daß heute ein Edict vom 18. März nicht mehr genügt, das früher vielleicht genügt hätte. Denn die Rechte der deutschen Völkerschaften sind überall dieselben. Sie und ihre Sicherungsmittel beruhen auf Grundsätzen, die als Axiome anzusehen sind. Nur in den Verwaltungsformen herrscht Verschiedenheit unter den einzelnen deutschen Bundesstaaten. Was würde daher dem Völkerstamme im Großherzogthume Hessen wohl mit Bestand geantwortet werden können, wenn von ihm, wohl nicht mit Unrecht, gefragt würde, womit habe ich es verschuldet, daß mir meine mit meinen verschwisterten Völkerschaften gleiche Rechte nicht auf dem Wege der Uebereinkunft mit der Regierung gesichert werden sollen? Womit habe ich es verschuldet, daß mir, durch ein einseitiges halbes Geben, eine Verfassung zu Theil werden soll, der es an der Wirksamkeit gebricht, die nur Uebereinkunft zwischen Regierung und Volk gewähren kann? Womit habe ich es verschuldet, daß Zufriedenheit, Vertrauen, Festigkeit, allseitige Sicherheit, diese Lebensgüter, die wir vor allen andern bedürfen, für mich nicht wiederkehren sollten,

wie sie doch bei meinen deutschen Brüdern, in Weimar, Würtemberg ꝛc. wiedergekehrt sind?

Wahre, nicht zum Schein gegebene, repräsentative Verfassung gehört zu den Foderungen des Geistes der Zeit, das ist, (wie ein Staatsminister in der Zeitschrift, die den Namen von der Göttin führt, welche unter den Unsterblichen die Erde zuletzt verließ, als die eiserne Zeit der rohen Gewalt über das Menschengeschlecht gekommen war, *) sagte, und damit bewies, daß er, so gut wie ein akademischer Lehrer definiren könne,) — derjenigen Stufe von Cultur, auf der sich die Mehrheit einer Nation in einem gegebenen Zeitraume befindet. Aus dieser Definition zieht derselbe die richtige Folgerung,

> daß man dem Zeitgeiste in seinen billigen Foderungen nachgeben müsse, und auf (Regierungs-) Rechten nicht bestehen, die diesen Foderungen widerstreiten. —

§. 27.

Wenn daher unter den versammelten Ständen des Großherzogthums Hessen, die zur zweiten Kammer Abgeordneten in der Mehrzahl, nicht die umfassende Verfassungs-Urkunde, die vor ihrer Einberufung bekannt zu machen, noch die Haupt- und wesentlichen Rechte, welche den Ständen zu geben, zugesichert worden war, in dem Edicte vom 18. März l. J. ertheilt und gewahrt zu sehen vermochte, daher, als Organ des Gesammtwillens des Hessischen Volks, diese ihre Ueberzeugung, und wie sie sich ein Gewissen daraus machen müßten, der Aufforderung zu entsprechen, durch einen Schwur sich gelobend zu erklären, daß es ihr fester Entschluß sey die in gedachtem Edicte gegebene Ver-

*) M. s. Asträa von Dr. Weißhaar 1. Bd. 1. 2. Heft. Stuttgard 1819. 8.

fassung zu beobachten, als den Gesammtwillen ihrer Kommittenten ausgesprochen haben *); so kann diese erfolgte Erklärung ihre Rechtfertigung in obigen Bemerkungen finden. Eine von der Meinung, die dieser Erklärung zum Grunde liegt, abweichende Lehre geht aber von der Ansicht aus, daß das Edict blos Vorschriften zur Begründung einer gesetzlichen Wirksamkeit der Stände ertheile, daher ständische Anträge zur Ausbildung und Sicherung der Verfassung von der Regierung würden berücksichtiget werden, und solche, gegen den Inhalt des Edicts, auf Abänderungen, Erläuterungen oder Zusätze zu machen, ganz und gar nicht mit der Leistung des vorgeschriebenen Eides unvereinbar sey. Durch diese benigna interpretatio sagt mit andern Worten der late Dogmatismus der Geschwornen, zu dem stricten Skeptizismus der Ungeschwornen: der Eid geht nur auf genaue Beobachtung der zur Begründung der gesetzlichen Wirksamkeit der Stände im Edicte ertheilten Vorschriften. Diese Wirksamkeit tritt aber nun unter andern auch z. B. bei dem Rechte der Steuerbewilligung, der Theilnahme an der Gesetzgebung rc. ein, und wird daher durch die im Art. 16. und 20. des Edicts ertheilten Vorschriften begründet. Diese genau zu beobachten, ist der wahre Sinn des Eides, den die Stände zuvörderst leisten sollen. Hernach aber Anträge selbst auf Abänderungen rc. zu machen, diese Berechtigung, die das Edict schon gestattet, ist ihnen so wenig, als der Regierung, die Anträge nur in so fern sie selbige für gegründet halten kann, zu erfüllen, benommen.

Stände nun aber die Ansicht, welche in dem Edicte nicht die Principien und Elementarrechte einer

---

*) M. s. Darstellung der Verhandlungen vor der Eröffnung des Landtags, Mainz 1820.

landständischen Verfassung selbst, sondern nur Vorschriften über die Art und Weise, wie eine solche Verfassung zu construiren sey, folglich Vorschriften für die Baumethode einer ständischen Verfassung erblickt, mit dem Inhalte des Edicts vom 18. März l. J. in Uebereinstimmung, und stände mit dieser Ansicht nicht die ihr unmittelbar angefügte weitere Eröffnung, daß der wahre Sinn des Verfassungseides auf die Beobachtung jener Vorschriften, keineswegs aber *) auf Beschränkung des in dem Art. 21. verliehenen (beneficii flebilis) Petitionsrechts, mithin keiner architectonischen Vorschrift, sondern eines zur Elementarlehre ständischer Verfassung gehörenden Rechts, gehe, in Widerspruch; so würde daraus nur die Folgerung fließen, daß die Versammlung der Stände des Großherzogthums Hessen, in so fern das Edict vom 18. März noch anerkanntermaßen Abänderungen und Zusätzen unterliegt, keine, auf eine schon vorliegende Constitutions-Urkunde constituirte, sondern eine durch die zwischen ihr und der Regierung erst zu unterhandelnde Verfassung constituirende Versammlung sey. Wenn daher die Regierung ganz nach der, obiger abweichenden Lehre zum Grunde liegenden Ansicht, die Bedeutung des landständischen Eides erläutert, darnach ihn für vereinbar mit ständischen Anträgen zur Ausbildung, Sicherung der Verfassung, selbst gegen das Edict auf dessen Abänderungen, Erläuterungen, Zusätze, erklärt; so ist dadurch nur von einer Uebereinkunft zwischen ihr und den Ständen, und von Modificationen der Verfassung die Rede, mithin in so fern eine blos constitui-

*) Es findet sich von keinem Theile der in partes gegangenen Abgeordneten eine solche Beschränkung des in dem liberalen Art. 21. unbedingt verliehenen Rechts, durch den nach Art. 26. auf das Edict, mithin auch auf dessen Art. 21. zu leistenden Eid, als an sich schon undenkbar, behauptet.

rende Ständeversammlung vorhanden. Denn wenn der Verfassungsvertrag noch Abänderungen, Erläuterungen, Zusätzen unterliegt, mithin als noch mangelhaft anerkannt wird; so bestehen auch noch keine festen, positiven Normen, wornach die Stände constituirt wären, vielmehr sollen jene ergänzt, die Mängel und Gebrechen, denen sie unterliegen, erst noch entfernt werden. *) So lange daher von den Bekennern der abweichenden Lehre noch nicht die Abänderungen, Erläuterungen und Zusätze ausgesprochen worden sind, die sie selbst gegen den Inhalt des Edicts nöthig finden, und so lange von ihnen die Anträge zur Ausbildung und Sicherung der Staatsverfassung noch nicht gemacht worden sind, die sie von der Regierung berücksichtiget zu sehen erwarten; so lange sind auch die Grenzen für die zu ergänzenden Mängel und Gebrechen des Edicts nicht bezeichnet, sondern vielmehr noch ungewiß, mithin aber auch dadurch die an jene Grenzen erst anstoßenden, festen, positiven Normen, worauf die Stände constituirt, und ihre Wirksamkeit begründet seyn kann.

Wo für Wahrheit und Recht, die, nach Luther, immer rumoren, während falsche Lehren Friede und Friede rufen, wie hier, gekämpft wird, da kann für die Kämpfer, denen nur die Wahl gelassen wäre, wider ihr Gewissen zu schwören, oder als übermannte Volks-Repräsentanten ihre Vollmachten niederzulegen, noch das Eine, wenn ihre Gegner hören wollen, übrig bleiben, was Socrates bei Plato **) in einem solchen Falle dem Polemarch erwiederte:

τὸ, ἢν πείσωμεν ὑμᾶς — ἀκούοντας.

---

*) M. s. Verhandl. der Landst. des Königr. Würtemberg, Abth. XX. S. 241. Abth. XXV. S. 23. 24.

**) Plato de republ. L. 1.

Bemerkungen über das Edikt, die landständische Verfassung des Groß
herzogthums Hessen betreffend

Frankfurt 1820

J.publ.g. 65 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558532-0